



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Die Sitzung kann auf Grund der aktuellen Corona Pandemie kurzfristig abgesagt werden.

Bitte informieren Sie sich im Internet oder telefonisch unter der 02242/888-0.

Sofern die Sitzung stattfindet, müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.

Sofern Sie die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis 04.03.2021, 12:00 Uhr per E-Mail an jasmin.kohlhas@hennef.de an. Ausschussmitglieder müssen sich nicht anmelden.

Hennef, 17.02.2021

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Offergeld
Ausschussvorsitzender

Gremium
Ausschuss für Mobilität

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	04.03.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen / Dondorf Antrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen-Dondorf vom 02.01.2020 Unterschriftenliste von Kindern aus Dondorf / Greuelsiefen September 2020	Anlage 1
1.2	Parksituation in der Beethovenstraße gegenüber der Ev. Kirche Bürgerantrag vom 19.01.2020	Anlage 2
1.3	Radweg an der L 352 zwischen Happerschoß und Allner, Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2019	Anlage 3
1.4	Verkehrskonzept Geistinger Niederdorf, Antrag der CDU Fraktion vom 03.11.2019	Anlage 4
1.5	Querung an der Stoßdorfer Straße L 331 Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2019	Anlage 5
1.6	Querungsmöglichkeiten Schützenstraße Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.2019	Anlage 6
1.7	Regelung des ruhenden Verkehrs auf der Bonner Straße im Geistinger Sand Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.2019	Anlage 7
1.8	Buslinie zwischen Uckerath und Königswinter-Oberpleis; Antrag der CDU / Jungen Union Hennef vom 17.11.2019	Anlage 8
1.9	Zusätzliche Bushaltestelle an der B8 Höhe Stotterheck; Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2020	Anlage 9
1.10	Verkehrssicherer Ausbau der Bushaltestelle Buchheide; Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 02.12.2020	Anlage 10
1.11	Sachstand Fahrradverleihsystem RSVG-Bike, Antrag der SPD-Fraktion "RSVG-Fahrradabstellplätze in Geistingen" vom 06.11.2020, Antrag der SPD-Fraktion "Bereitstellung von Lastenrädern beim RSVG-Fahrradverleihsystem" vom 07.12.2020	Anlage 11
1.12	Einrichtung von Fahrradstellplätzen, abschließbaren Fahrradboxen und einer E-Bike Ladestation auf dem Panthaleon-Schmitz Platz und/oder an der Bushaltestelle "Alter Zoll", Antrag der SPD Fraktion vom 20.11.2020	Anlage 12
1.13	Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer, Überholverbot von ein- und mehrspurigen Kfz Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.04.2020	Anlage 13
1.14	Verkehrssituation Rott, Dambroicher Str. K 40 Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 02.12.2020	Anlage 14
1.15	Fußgängerüberweg Humperdinckstraße / Place Le Pecq Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 02.12.2020	Anlage 15
1.16	Übersicht von Straßen mit / ohne Tempo 30 - Beschränkung Antrag der Fraktion Die Linke vom 16.11.2020	Anlage 16
1.17	Anschaffung zusätzlicher Geschwindigkeitsmesstafeln Antrag der SPD Fraktion vom 06.12.2020	Anlage 17
1.18	Verkehrsberuhigung Wippenhohner Straße, Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 18.01.2021	Anlage 18
1.19	Verkehrssituation an der Bushaltestelle Söven, L 331 Oberpleiser Str. Antrag CDU FDP Unabhängige vom 27.01.2021	Anlage 19

2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Verkehrsrechtliche Entscheidung nach StVO Geschäft der laufenden Verwaltung Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020	Anlage 20
3.2	Schnellbuslinien im Bereich der Stadt Hennef	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2612
Datum: 16.02.2021

TOP: 
Anlage Nr.: 

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen / Dondorf
Antrag der Gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen-Dondorf vom 02.01.2020
Unterschriftenliste von Kindern aus Dondorf / Greuelsiefen September 2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Gemeinnützige Interessengemeinschaft Greuelsiefen – Dondorf e.V. beantragte mit dem Bürgerantrag vom 02.01.2020 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und ein Durchfahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen aus Sicherheits- und Lärmschutzgründen im Zuge der Landesstraße L 333. Im September 2020 überreichten Kinder aus Dondorf / Greuelsiefen dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und dem Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) eine Unterschriftenliste für eine Verkehrsberuhigung der Landesstraße L 333.

Die Landesstraße hat im überregionalen Verkehrsnetz eine besondere Bedeutung und Funktion. Für bauliche Maßnahmen ist der Straßenbaulasträger, Landesbetrieb Straßen NRW, zuständig. Die Stadt Hennef (Sieg) ist als Straßenverkehrsbehörde für die Anordnung von Verkehrszeichen auf den Straßen zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsordnung (STVO). Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 STVO können die Straßenverkehrsbehörden zwar Nutzungsbeschränkungen zum Schutz vor Lärm vornehmen, diese Befugnis wird durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO hinsichtlich Beschränkungen des fließenden Verkehrs jedoch dahin modifiziert, dass Voraussetzung hier eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm erheblich übersteigt.

Diese Voraussetzung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (seit Urteil vom 4. Juni 1986 - 7 C 76.84 - BVerwGE 74, 234) dann erfüllt, wenn Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss.

Wenn diese Schwelle der Lärmbelastung erreicht ist, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat dann unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden.

Für die Beurteilung der Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung im Zusammenhang mit dem Eingreifen der Ermächtigungsgrundlage nach § 45 Abs. 9 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO überschritten wird, können die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zum Bundes-Immissions-Schutzgesetz - 16. BImSchV -) als Orientierungspunkte herangezogen werden (BVerwG, Urteil vom 22. Dezember 1993, a. a. O.; Bay. VGH, Urteil vom 21. März 2012, a. a. O., Rn. 28). Da die 16. BImSchV aber nur für Straßenneubauten anzuwenden ist, scheidet deren Anwendung aus.

Weitere Entscheidungsgrundlagen sind die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) sowie die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Die Lärmschutz-Richtlinie-StV gilt für Bestandsstraßen. Dabei gelten als Richtwerte in reinen und allgemeinen Wohngebieten, 70 dB(A) zwischen 06.00 und 22.00Uhr (tags), 60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.00Uhr (nachts).

Da keine objektiven Anhaltspunkte für Lärmüberschreitungen vorliegen, ist seitens der Stadt kein Lärmgutachten erstellt worden. Nach Vergleich mit dem Umgebungslärmkarte NRW (<https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>) liegen die Werte (60-65 dB(A) tags und 50-55 dB(A) nachts) für die Wohnhäuser in Greuelsiefen – Dondorf jedoch noch unterhalb der Orientierungswerte aus den Lärmschutz-Richtlinien-StV. Da diese Orientierungswerte von 70 dB(A) tags sowie 60 dB(A) nachts nicht überschritten werden, kommt auch hier ein Anspruch auf straßenverkehrsbehördliches Einschreiten i. S. v. § 45 StVO nicht in Betracht.

Dass die Klassifizierung einer Straße als Landesstraße ein erheblicher Gesichtspunkt für das Absehen von einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist, ergibt sich zum einen Nr. 3.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV. Danach bündelt sich auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weiteren Hauptverkehrsstraßen der weiträumige und der innerörtliche Verkehr und entlastet gleichzeitig die Wohngebiete. Einer Geschwindigkeitsbeschränkung steht auf diesen Straßen in der Regel deren besondere Verkehrsfunktion entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist maßgeblich auch darauf abzustellen, welche Lärmeinwirkungen vorhanden sind, die jenseits dessen liegen, was im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs als ortsüblich hingenommen werden muss. Im Rahmen der Ortsüblichkeit darf auch die Klassifizierung und Verkehrsbedeutung der Straße und die sich daraus ergebende Vorbelastung des Grundstücks berücksichtigt werden. Dabei ist auch zu beachten, dass Anliegern einer Landesstraße wegen ihrer widmungsgemäßen Verkehrsbedeutung Verkehrslärm entsprechend der Belastung zuzumuten ist.

Nach der Lärmschutz-Richtlinie-StV soll durch etwaige straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen der Beurteilungspegel unter den Richtwert abgesenkt, mindestens jedoch eine Pegelminderung von 3 dBA bewirkt werden. Eine solche Absenkung wäre aber mit der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung nicht zu erreichen, da zu erwarten ist, dass diese aufgrund der Funktion und Gestaltung der Straße kaum beachtet würde.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit widerspräche zudem unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten der L333 und den Auswertungen der Unfall- und Verkehrsdaten dem Grundsatz von Bau und Betrieb einer Straße und wäre auch durch eine noch so intensive Verkehrsüberwachung nicht durchzusetzen.

Die Landesstraße ist im fraglichen Teilabschnitt bereits seit mehreren Jahrzehnten als Landesstraße (L333) klassifiziert und vermittelt weder den Charakter einer Wohnstraße noch den einer untergeordneten Nebenstraße. Es handelt sich um eine grundsätzlich für alle Verkehrsarten vorgesehene und als Ortsdurchfahrt wichtige Hauptverkehrsstraße mit übergeordneter Verbindungs-, Durchgangs- und Erschließungsfunktion und den damit verbundenen Ziel- und Quellverkehren. Angesichts der überregionalen Funktion der Landesstraße im Straßennetz und des Erscheinungsbildes der Straße (Bau und Betrieb) ist es nicht sachgerecht, hier eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h anzuordnen. Auch ein Durchfahrtsverbot für LKW über 7,5 Tonnen ist nicht zu rechtfertigen.

Nach Mitteilung der Polizei weist die Strecke seit Jahren keine besondere, über das normale Maß hinausgehende Gefahrenlage auf. Die Unfallsituation in Greuelsiefen - Dondorf ist unauffällig. Bei den in der Zeit von 2017 – 2019 polizeilich registrierten Verkehrsunfällen lagen keine Ursachen in Bezug auf „Geschwindigkeit“ vor. Gemäß den beim Straßenbaulastträger vorliegenden Daten aus 2015 hat der Gesamt-Verkehr zu 2010 leicht abgenommen. Mit ca. 6.600 Kfz/Tag gilt die L 333 in diesem Bereich als „mittelbelastet“. Der Anteil an Schwerlastverkehr, also LKW über 3,5t und Busse, liegt durchschnittlich bei 352 Kfz.

Ferner ist auch die gesetzgeberische Wertung des § 45 Abs. 1 c Satz 2 StVO zu beachten, wonach den Straßenverkehrsbehörden die Anordnung einer Tempo 30-Zone auf Straßen des überörtlichen Verkehrs ausdrücklich untersagt ist. Es steht zwar vorliegend nicht die Anordnung einer Tempo 30-Zone in Rede, die gesetzgeberische Wertung, dass sich die Klassifizierung einer Straße als Landesstraße als ein gewichtiger Gesichtspunkt gegen die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung darstellt, lässt sich dieser Vorschrift aber dennoch entnehmen.

Im Ortsbereich Greuelsiefen sind aus beiden Fahrtrichtungen an den jeweiligen Ortseingängen stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen vorhanden. In der Ortsmitte ist eine Fußgängerbedarfsampel eingerichtet. Verkehrsmessungen aus Oktober 2020 haben ergeben, dass sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer überwiegend an die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen hält.

Greuelsiefen:

08.09.-14.09.2020 Höhe Ortseingang	R Stein < 59 km/h	R Dondorf < 64 km/h
28.09.-05.10.2020 Hs.Nr. 9 hinter Radaranlage	R Stein < 56 km/h	R Dondorf < 59 km/h
09.11.-19.11.2020 Hs.Nr. 19 Fußgängerampel	R Stein < 56 km/h	R Dondorf < 56 km/h

Dondorf:

14.09.-21.09.2020 Höhe Pumpstation	R Hennef < 64 km/h	R Greuelsiefen < 67 km/h
------------------------------------	--------------------	--------------------------

Im Rahmen einer fachaufsichtsbehördlichen Stellungnahme hat das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises darauf verwiesen, dass eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nur dann zulässig ist, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage i.S.d. § 45 IX 3 StVO besteht. Es bestehen hingegen Zweifel, dass zwischen Dondorf und Greuelsiefen eine solche Gefahrenlage besteht, die eine über die bereits im Bestand befindliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h hinausgehende Begrenzung des fließenden Verkehrs rechtfertigt.

Sowohl in Greuelsiefen als auch in Dondorf werden bereits geschwindigkeitsüberwachende Maßnahmen seitens Polizei und Rhein-Sieg-Kreis durchgeführt. Insgesamt ist das ermittelte Geschwindigkeitsniveau abzüglich des üblichen Messtoleranzwertes jedoch unauffällig.

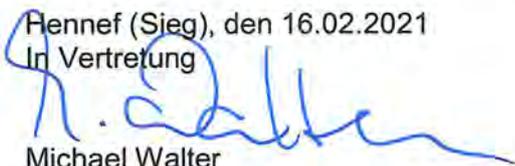
In Dondorf ist eine angrenzende Bebauung nur punktuell vorhanden und durch das Fahrbahnbegleitgrün kaum wahrnehmbar. In der Ortsdurchfahrt Dondorf stehen nach Ansicht des Rhein-Sieg-Kreises Bau und Betrieb der Landesstraße offensichtlich nicht in Einklang, was ggf. eine Prüfung des Standortes der Ortstafel hinsichtlich der Vorgaben der Verwaltungsvorschriften zu VZ 310 StVO (Ortstafel) erfordert. Sofern der Standort der Ortstafel einer Prüfung hinsichtlich der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschriften standhält, wäre zu prüfen, ob im Bereich des Ortseingangs bauliche Maßnahmen seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße zur dauerhaften Senkung des Geschwindigkeitsniveaus ergriffen werden können.

Weder die Kreispolizeibehörde noch der Straßenbaulastträger sehen unter Berücksichtigung der Klassifizierung der Landesstraße, ihrer Verkehrsbedeutung, ihres optischen Charakters, ihrer Bedeutung für den ÖPNV sowie des täglichen Kfz-Verkehrsaufkommens einen Handlungsbedarf für weitere Maßnahmen.

Im Ergebnis liegen die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von geschwindigkeits- oder verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nicht vor.

Hennef (Sieg), den 16.02.2021

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

**Gemeinnützige Interessengemeinschaft
Greuelsiefen – Dondorfe.V**

IG Greuelsiefen-Dondorf, Siegtalstraße 19, 53773 Hennef

EMPEGAM

-8. Jan. 2020



**An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Herr Klaus Pipke**

53773 Hennef

Achim Böckem
1. Vorsitzender
Siegtalstraße 19
53773 Hennef
02242/ 8 41 65

e-Mail: boeckem-hennef@t-online.de

Betreff: Bürgerantrag aufgrund der Verkehrssituation in Greuelsiefen/Dondorf

Hennef, den 02.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

das Verkehrsaufkommen durch die Ortschaften Greuelsiefen/Dondorf hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Besonders das hohe aufkommen großer Lastkraftwagen belastet das Leben hier sehr. Diese fahren voll beladen oft mit zu hoher Geschwindigkeit. Nur um einmal die Folgen dieser dauernden Belastung zu benennen.

1. Gefährdung unserer Kinder auf dem Schulweg, durch überhöhte Geschwindigkeit oder Missachtung der Ampelanlage
2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelästigung und hier mit einhergehende Schlafstörungen
3. Schäden an der Bausubstanz unserer Häuser (es ist eine deutliche Vibration in den Häusern zu spüren auch die weiter von der Straße entfernt stehen) da LKWs mit überhöhter Geschwindigkeit die Ortschaft durchqueren, sowie Straßenschäden

Aufgrund dieser aufgeführten Argumentationen möchten wir ein Tempolimit 30 bewirken und ein Fahrverbot für LKW über 7,5 Tonnen.

Als Beispiel möchten wir gerne den Bodensee-Kreis in Bayern anführen, hier wurde ein Tempolimit 30 aufgrund von Lärmschutz gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Böckem

Den Bürgern von morgen den Rücken stärken

Kinder übergaben Unterschriften für eine Verkehrsberuhigung der L333

(ul) Als die heute geltenden Geschwindigkeitsregelungen festgelegt wurden, sei es noch eine ganz andere Zeit gewesen, sind sich die Anwohner in Greuelsiefen und Dondorf einig. Heute hingegen würden unzählige kleine Kinder in beiden Hennefer Ortsteilen wohnen und müssten entlang der viel befahrenen Landstraße L333 unter anderem ihren Schulweg nehmen. Zudem sei nicht nur die Zahl der Pkws stark gestiegen, auch der Lkw-Verkehr habe in den vergangenen Jahren drastisch zugenommen, an die Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten sich Auto- wie Motorradfahrer oftmals nur im Bereich der beiden Blitzer am Ortsein- und -ausgang, ist die einhellige Meinung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Weil oftmals die Kinder die Leidtragenden sind, starteten Tom, Paul, Amy, Caro, Flo, Anni, Sam und Sofie stellvertretend für kleine wie große Anwohnerinnen und Anwohner eine Unterschriftenaktion, die sie Ende August mit über 100 gesammelten Unterschriften Bürgermeister Klaus Pipke übergaben. Das formulierte Anliegen der Kids dabei ist unmissverständlich - Tempo 30 statt 50 innerhalb der Ortschaften Greuelsiefen und Dondorf, Tempo 50 dort, wo jetzt 70 dazwischen gilt.

Spätestens beim Ortstermin, zu dem die Kinder geladen hatten und zu dem neben Klaus Pipke auch Landrat Sebastian Schuster kam, fällt eine Landesstraße doch nicht in die Zuständigkeiten der Stadt Hennef, sondern in die des Landes sowie in bestimmten Bereichen auch in die des Kreises, wurde allen Anwesenden nicht nur aufgrund des hohen Lärmpegels

bewusst, wie sich die aktuelle Verkehrssituation darstellt. „Uns regt die Verkehrssituation in Dondorf und Greuelsiefen auf“, erklärte Christina Schramm und betonte wie toll die Aktion der Kinder hier sei und dass auch die Erwachsenen voll dahinterstünden.

„Es kann doch nicht sein, dass hier erst etwas passieren muss, bevor die Geschwindigkeiten reduziert werden“, so Schramm und appellierte an den Bürgermeister, die Kinder zu unterstützen und sie zu motivieren. Schließlich seien sie die Bürger von morgen und würden sich dann eines Tages vielleicht auch in der Politik engagieren, wenn sie jetzt etwas bewegen könnten. Neben den gefühlten hohen Geschwindigkeiten hatten die jungen Bürgerinnen und Bürger weitere Anliegen. „Gerade an der Bushaltestelle rasen die Autos vorbei. Wir wünschen uns hier einen Zebrastreifen“, sagte Tom, der ebenso wie Flo die unübersichtlichen Kurven für gefährlich hält. Zudem sei die Bushaltestelle sehr dunkel und schmutzig - auch ein Gefahrenpunkt, den Kinder und Anwohner gerne beseitigt wüssten.

Bürgermeister Klaus Pipke zeigte sich beeindruckt vom Engagement des Nachwuchses und sagte zu, in den kommenden Wochen eine erneute Zählung vorzunehmen, denn die letzte sei bereits zehn Jahre her. Dabei gelte es sowohl die Anzahl der Fahrzeuge rund um die Uhr zu erfassen, als auch deren Geschwindigkeiten, um eine aussagekräftige Datengrundlage für die Umsetzung eines reduzierten Tempolimits zu haben, mit dem die Stadt an den Landesbetrieb Straßen.NRW herantreten



könne. „Nach der Aktion in Stein, wo der Landesbetrieb von heute auf morgen Tempo 30 eingeführt hat, habe ich die Hoffnung, dass sich das hier auch umsetzen lässt“, so Pipke. Einen Deal, wie Christina Schramm es nannte, hinsichtlich des Zustandes und der Beleuchtung der Bushaltestelle machte er außerdem mit dem Nachwuchs - hier werde der Stadtordnungsdienst in den nächsten

Tagen vorbeischauen. Benachrichtigungen gingen selbstverständlich an die Kinder als Initiatoren dieser Aktion, betonte Pipke abschließend, und nicht an die Erwachsenen. Und an den Landrat ging zudem die Bitte seitens der Anwesenden, das Einhalten des hier geltenden Überholverbots mittels Kontrollen zu überprüfen - denn das würden gefühlt viele ebenfalls missachten.





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2243
Datum: 05.01.2021

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Parksituation in der Beethovenstraße gegenüber der Ev. Kirche
Bürgerantrag vom 19.01.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit Bürgerantrag vom 19.01.2020 wurde beantragt, das Parken im Umfeld der Evangelischen Christuskirche an der Beethovenstraße zu allen Gottesdienstzeiten freizugeben, da die Gottesdienste nicht nur an Sonntagen, sondern auch an anderen Wochentagen und zu anderen Tageszeiten gefeiert werden, so z.B. frühmorgens in der Osternacht, abends an Heiligabend oder Silvester und zu zahlreichen anderen Anlässen.

Nach Absprache mit dem Pfarrbüro der Evangelischen Kirche ist das Parken in den Parkbuchten im nahen Umfeld der Kirche mit einer Parkscheibenregelung max. 3 Std. von Montag bis Sonntag von 8 bis 19 Uhr geregelt. Damit soll vor allem an den Regelgottesdiensten (sonntags 9.30 - 11.00 Uhr) sichergestellt werden, dass die Kirchenbesucher zu dieser Zeit auch freien Parkraum finden, der ansonsten von Anwohner zugestellt wäre.

Darüber hinaus ist im Abschnitt der Beethovenstraße zwischen Bonner Straße und Kurhausstraße ein Parken sonntags von 9.00 bis 12.00 Uhr gestattet, was aber zu anderen Tageszeiten nicht zulässig ist, da dieser Bereich eine Hauptzufahrt für das Wohngebiet ist und auch für Feuerwehr- und Rettungsdienst freizuhalten ist.

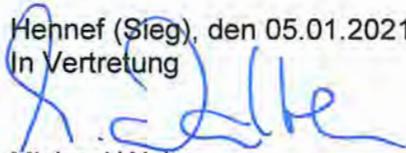
Die Parkregelungen im Bereich der Evangelischen Kirche wurden in Absprache mit dem Pfarrbüro eingerichtet und sollten sich auch nur auf den sonntäglichen Regelgottesdienst beziehen. Dies ließ sich mit einer einfachen und auch für den allgemeinen Kraftverkehr verständlichen Beschilderung umsetzen.

Eine Ausdehnung auf andere Gottesdienstzeiten, die jährlich an verschiedenen Tagen stattfinden, wäre auf einem Verkehrszeichen nicht oder nur kaum verständlich darzustellen. Ein Verkehrsteilnehmer muss in wenigen Sekunden den Bedeutungsinhalt eines Verkehrsschildes und von Zusatzzeichen eindeutig begreifen können. Hier kann man nicht erwarten, dass jemand aussteigt, um sich am Schaukasten der Kirche über die Gottesdienstzeiten zu informieren. Andererseits können diese Zeiten auch nicht in einem Zusatzzeichen dargestellt werden, da sonst der Informations- und Regelgehalt des Zeichens überschritten wird.

In aller Regel halten sich die Kontrollen im Umfeld der Kirche an Feiertagen (Ostern, Weihnachten u.ä.) in Grenzen. Sonderveranstaltungen aus besonderen Anlässen (Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen etc.) können hingegen nicht berücksichtigt werden, da es hier keine fixen Daten gibt. Hier überwiegt aber auch die Sicherstellung der Zufahrt für die Allgemeinheit und den Rettungsdienst.

Im Ergebnis kann eine Änderung der bestehenden Parkregelungen nicht befürwortet werden.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Krämer, Katharina

An: Krämer, Katharina
Betreff: AW: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Von: 
Gesendet: Sonntag, 19. Januar 2020 11:25
An: Info <Info@hennef.de>
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW
Parksituation in der Beethovenstraße gegenüber der Evangelischen Christuskirche in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in dem Abschnitt der Beethovenstraße gegenüber der Evangelischen Christuskirche wird derzeit das Parken von Kraftfahrzeugen nur während der Gottesdienstzeiten **sonntags von 9 – 12 Uhr** gestattet.

Der Sinn dieser Regelung ist im Kern klar zu erkennen: den Gottesdienstbesuchern soll das kurzzeitige Parken an Sonntagen erlaubt werden, an Werktagen mit erhöhtem Kraftfahrzeugverkehr soll die Straße in beide Richtungen besser passierbar sein, zumal sie eine Zufahrt zu dem dahinter liegenden Wohngebiet darstellt.

Tatsächlich werden aber Gottesdienste in der Evangelischen Christuskirche nicht nur an Sonntagen in dem ausgewiesenen Zeitraum gefeiert, sondern auch an anderen Wochentagen und zu anderen Tageszeiten, so z.B. frühmorgens in der Osternacht, abends an Heiligabend oder Silvester und zu zahlreichen anderen Anlässen.

Es ist bereits vorgekommen, dass Gottesdienstbesucher nach dem Gottesdienstbesuch einen Hinweis auf ein Verwarngeld durch den städtischen Ordnungsdienst vorgefunden haben, was ich persönlich sehr schade finde. Die verwarnten Gottesdienstbesucher haben hierbei auf eine Auslegung der derzeitigen Parkregelung nach Sinn und Zweck vertraut.

Eine generelle Freigabe des Bereiches zum Parken kann sicherlich aus dem bereits genannten Grund nicht erfolgen. Da aber Gottesdienste in der Regel an Feiertagen oder in den verkehrsarmen Abendstunden stattfinden, sollte meiner Einschätzung nach eine Parkfreigabe im angesprochenen Straßenabschnitt zu allen Gottesdienstzeiten erfolgen. Die Zusatzbeschilderung am Beginn der Beethovenstraße ab der Kreuzung Bonner Straße wäre entsprechend zu ändern, die Markierungen auf der Straße sind bereits vorhanden.

Der städtische Ordnungsdienst kann die Kontrollen vor Ort unkompliziert durchführen, da die Gottesdienstzeiten im Infokasten der Kirchengemeinde angeschlagen sind.

Ich bitte Sie, diesen Vorschlag als Bürgerantrag in den entsprechenden städtischen Gremien zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen



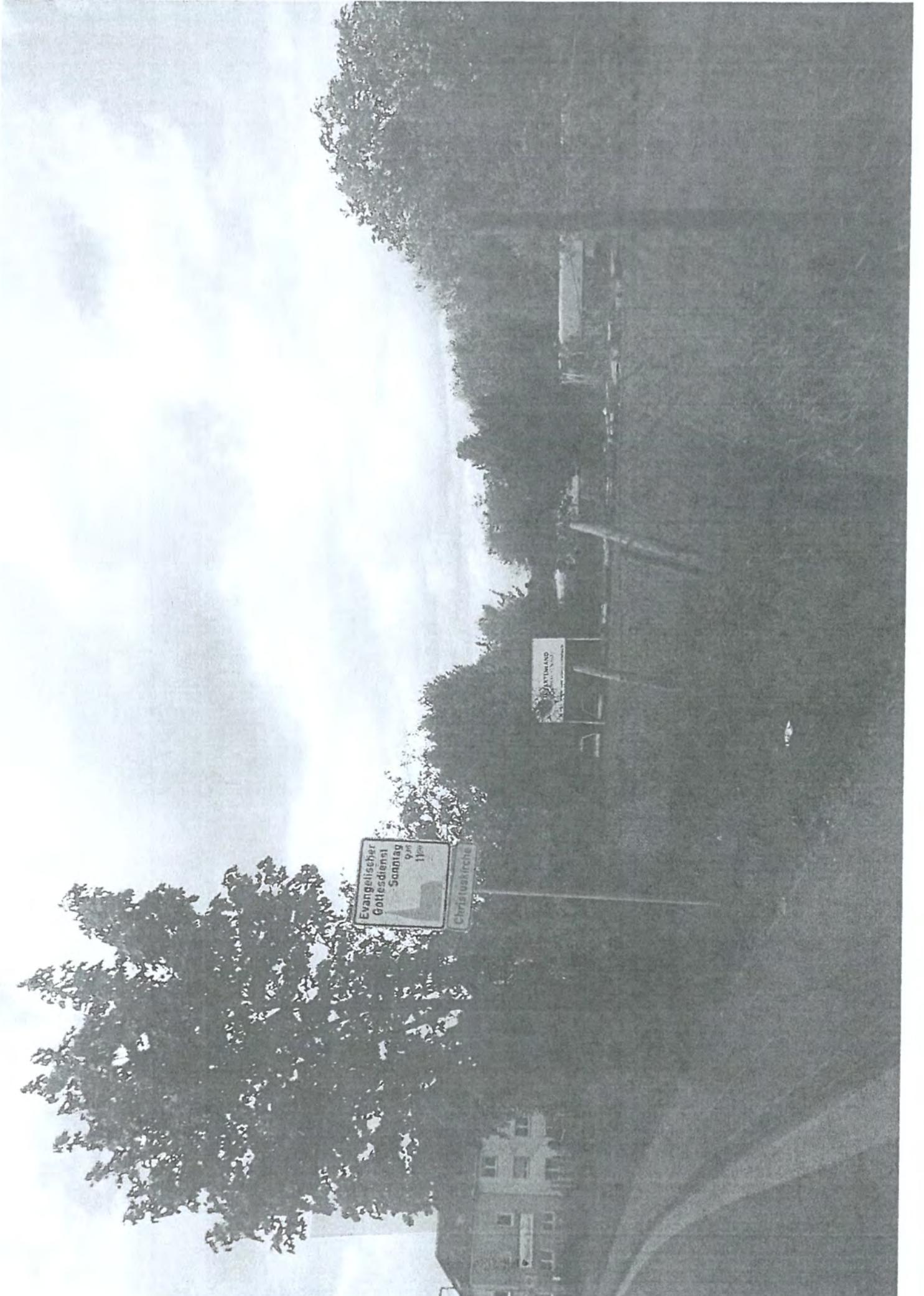
...

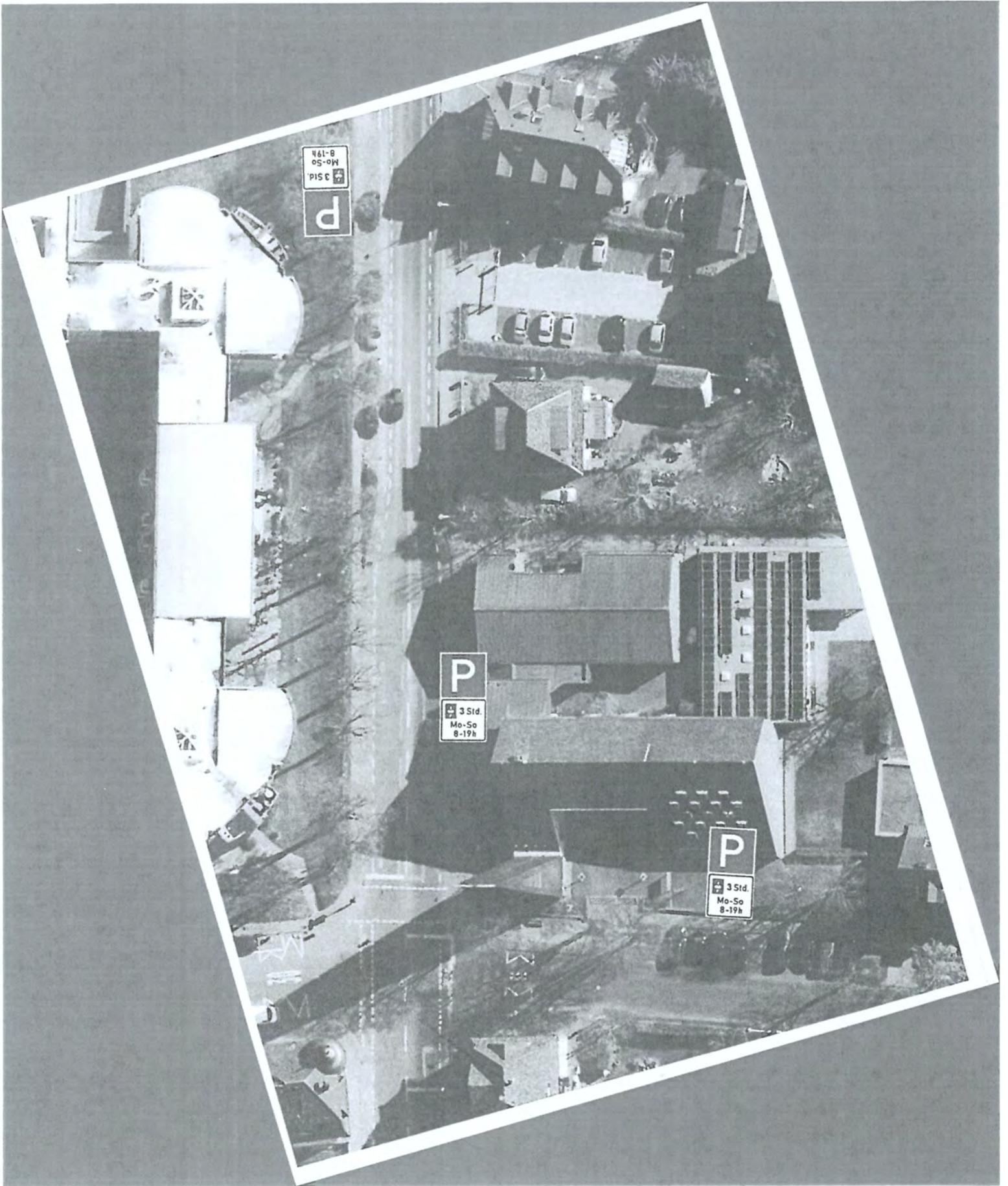


Evangelischer
Gottesdienst
Sonntag
9:00
11:00

Christuskirche

STÄTTLEIN
KIRCHENGEMEINSCHAFT





Krämer, Katharina

An: Krämer, Katharina
Betreff: AW: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Von: 
Gesendet: Sonntag, 19. Januar 2020 11:25
An: Info <Info@hennef.de>
Betreff: Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW

Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW
Parksituation in der Beethovenstraße gegenüber der Evangelischen Christuskirche in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in dem Abschnitt der Beethovenstraße gegenüber der Evangelischen Christuskirche wird derzeit das Parken von Kraftfahrzeugen nur während der Gottesdienstzeiten **sonntags von 9 – 12 Uhr** gestattet.

Der Sinn dieser Regelung ist im Kern klar zu erkennen: den Gottesdienstbesuchern soll das kurzzeitige Parken an Sonntagen erlaubt werden, an Werktagen mit erhöhtem Kraftfahrzeugverkehr soll die Straße in beide Richtungen besser passierbar sein, zumal sie eine Zufahrt zu dem dahinter liegenden Wohngebiet darstellt.

Tatsächlich werden aber Gottesdienste in der Evangelischen Christuskirche nicht nur an Sonntagen in dem ausgewiesenen Zeitraum gefeiert, sondern auch an anderen Wochentagen und zu anderen Tageszeiten, so z.B. frühmorgens in der Osternacht, abends an Heiligabend oder Silvester und zu zahlreichen anderen Anlässen.

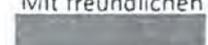
Es ist bereits vorgekommen, dass Gottesdienstbesucher nach dem Gottesdienstbesuch einen Hinweis auf ein Verwarngeld durch den städtischen Ordnungsdienst vorgefunden haben, was ich persönlich sehr schade finde. Die verwarnten Gottesdienstbesucher haben hierbei auf eine Auslegung der derzeitigen Parkregelung nach Sinn und Zweck vertraut.

Eine generelle Freigabe des Bereiches zum Parken kann sicherlich aus dem bereits genannten Grund nicht erfolgen. Da aber Gottesdienste in der Regel an Feiertagen oder in den verkehrsarmen Abendstunden stattfinden, sollte meiner Einschätzung nach eine Parkfreigabe im angesprochenen Straßenabschnitt zu allen Gottesdienstzeiten erfolgen. Die Zusatzbeschilderung am Beginn der Beethovenstraße ab der Kreuzung Bonner Straße wäre entsprechend zu ändern, die Markierungen auf der Straße sind bereits vorhanden.

Der städtische Ordnungsdienst kann die Kontrollen vor Ort unkompliziert durchführen, da die Gottesdienstzeiten im Infokasten der Kirchengemeinde angeschlagen sind.

Ich bitte Sie, diesen Vorschlag als Bürgerantrag in den entsprechenden städtischen Gremien zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen







Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2247
Datum: 06.01.2021

TOP: 1.3
Anlage Nr. 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	17.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Radweg an der L 352 zwischen Happerschoß und Allner, Antrag der SPD-Fraktion vom 18.11.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Antrag auf Aufnahme des Abschnitts Allner-Happerschoß (L 352) ins Radwegeprogramm des Landes gestellt.

Begründung

Seit der Konstituierung des Regionalrates (30.03.2001) bei der Bezirksregierung in Köln, werden die zum Bau anstehenden Maßnahmen an Landesstraßen anhand eines - vom Verkehrsministerium entwickelten - Priorisierungsverfahren ermittelt und durch Beschluss dieses Gremiums festgelegt. Der sich daraus ergebende Maßnahmenkatalog (UAllr, Radwegebau an bestehenden Landesstraßen) ist dann für alle Niederlassungen des Landesbetriebs Straßenbau (LBS) verbindlich.

Das Priorisierungsverfahren - als Grundvoraussetzung für die potentielle Aufnahme von Maßnahmen in das Ausbauprogramm - wird vom LBS durchgeführt. Grundsätzlich kann die Stadt an den LBS herantreten, die Notwendigkeit einer Maßnahme erörtern und anregen das Priorisierungsverfahren durchzuführen. Die Stadt hat keinen Einflussmöglichkeiten auf das Ergebnis des Verfahrens.

Die Topographie im Bereich des Aufstiegs von Hennef nach Happerschoß ist schwierig. Die L 352 führt mit einer erheblichen Steigung auf engen Serpentinaugen durch ein Waldgebiet (Landschaftsschutzgebiet). Der Radfahreranteil im Bestand ist gering und Unfälle mit

Radfahrern sind der Verwaltung nicht bekannt. Die Realisierung eines Geh- und Radwegs wäre daher mit hohen Kosten und erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, den Hang und den Wald, verbunden. Die Steigungsverhältnisse blieben -auch im Falle eines Ausbaus- für die Radfahrer sehr ungünstig. Hohe Radverkehrsanteile sind auf dieser Strecke nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist absehbar, dass die Maßnahme im Verfahren nur einen niedrigen Prioritätenwert erzielen kann. Die Realisierungsaussichten wären entsprechend gering.

In der Anlage finden Sie einen Ausschnitt aus dem landesweiten Radverkehrsnetz NRW. Von Hennef nach Happerschoß sind in diesem Netz zwei - in der Örtlichkeit beschilderte - Routen dargestellt.

Die Route des landesweiten Radverkehrsnetzes NRW führt von Hennef über die Brücke Weingartsgasse, Seligenthal nach Happerschoß. Sie verläuft überwiegend über Wirtschaftswege und teilweise auf Straßen im Mischverkehr auf der Fahrbahn.

Eine weitere Route verläuft von Allner über den einseitigen kombinierten Geh- und Radweg entlang der Straße „Im Bröltal“ bis Bröl und anschließend im Mischverkehr über die Happerschossener Straße, die aktuell erneuert und ausgebaut wird.

Es gibt dementsprechend bereits 2 beschilderte Routen für Radfahrer nach Happerschoß. Aufgrund der Örtlichkeit und der geschilderten Sachlage sind die Aussichten auf die Realisierung eines Radwegs entlang der L 352 so gering, dass die Verwaltung empfiehlt keinen derartigen Antrag beim LBS zu stellen.

Hennef (Sieg), den 06.01.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

12

EINGEGANGEN

20. Nov. 2019



Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 18.11.2019

Antrag: Radweg an der L 352 zwischen Happerschoß und Allner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um Beratung und Beschlussfassung zu folgendem Antrag im zuständigen Ausschuss:

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber dem Straßenbaulastträger auf eine baldige Planung und Realisierung eines sicheren Radweges an der Landesstraße 352 zwischen Allner und Happerschoß zu drängen.

Begründung:

Die Liste mit möglichen Maßnahmen zum Radwegebau an bestehenden Landesstraßen der Unterkommission Rhein-Berg des Regionalrates Köln enthält zahlreiche Projekte im prioritären und im weiteren Bedarf. Das Projekt „Radweg an der L532“ findet sich dabei nicht einmal im weiteren Bedarf und hat so keine Chance auf eine Realisierung.

Gerade im Sinne klimafreundlicher Mobilität und angesichts der steigenden Nutzerzahlen von E-Fahrrädern wäre eine sichere Radwegeverbindung zwischen Allner (und in der Folge dem Hennefer Zentrum) und Happerschoß/Heisterschoß äußerst wünschenswert. Eine umfangreichere Sanierung der Strecke steht in den nächsten Jahren an, bei der eine Planung für einen solchen Radweg unbedingt frühzeitig mitberücksichtigt werden sollte. Die Stadtverwaltung sollte gegenüber dem Land den Bedarf dringend an dieser Stelle anmelden und auf die Aufnahme in die Projektliste drängen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender


Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

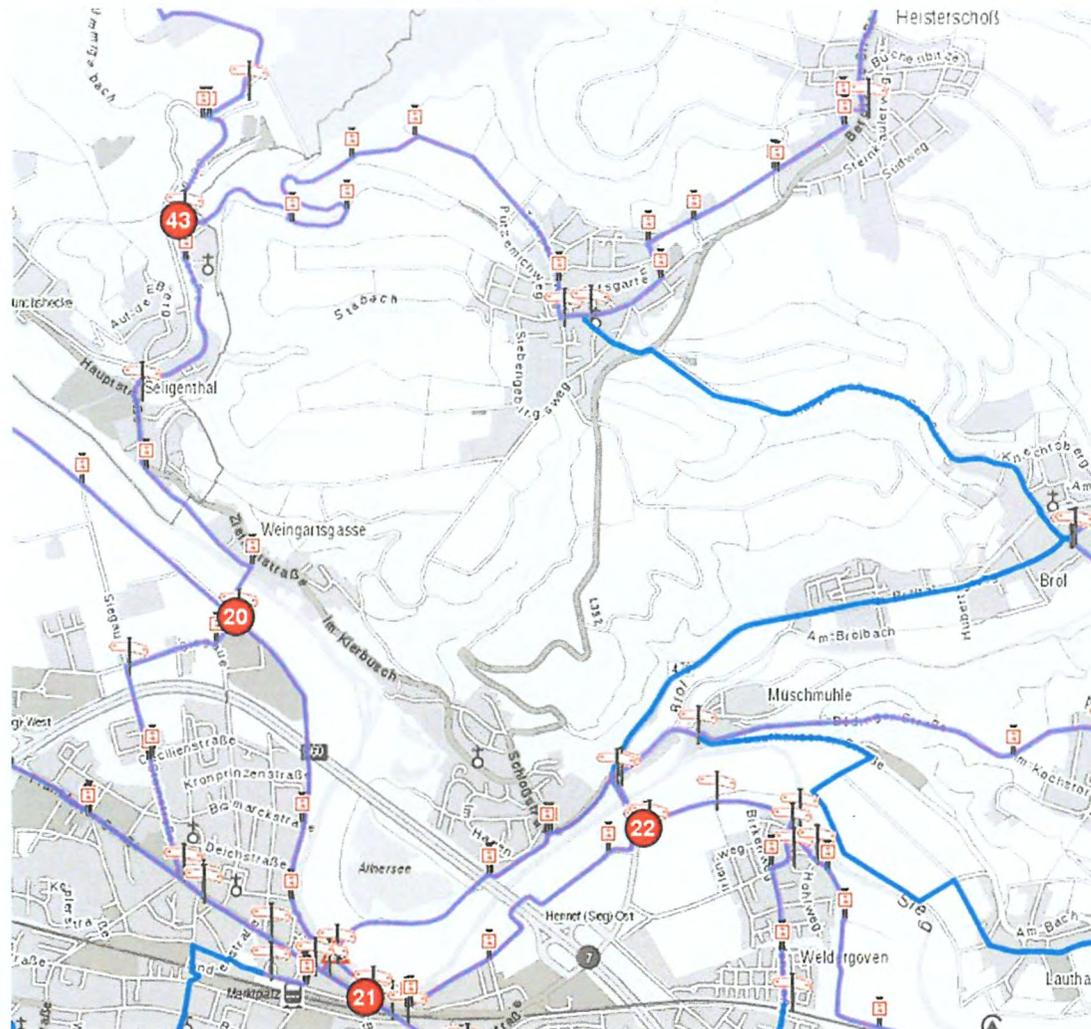
gez.
Wolfgang Henscheid
sachkundiger Bürger

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Ausschnitt Radverkehrsnetz NRW



- Radverkehrsnetz NRW
- Städtisches Radverkehrsnetz

Quelle: Radverkehrsnetz NRW



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2263
Datum: 05.02.2020

TOP: 4.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	17.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrskonzept Geistinger Niederdorf, Antrag der CDU Fraktion vom 03.11.2019

Beschlussvorschlag

Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes wird, gemäß der Beschlusslage des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung vom 27.03.2019, zurückgestellt bis ein konkretes Neubauvorhaben an die Verwaltung herangetragen wird.

Begründung

Der Themenkomplex wurde am 27.03.2019 im Ausschuss für Planung und Verkehr erörtert. Es wurde beschlossen, die Erstellung eines Verkehrsgutachtens vorerst zurückzustellen.

Zu Ihrer Information ist der damalige Beschluss in der Anlage abgedruckt.

Seit dem Beschluss hat sich keine grundsätzliche Änderung ergeben. Der politische Auftrag, ein Verkehrsgutachten zu erarbeiten, ist erteilt. Er wird jedoch erst ausgelöst, wenn ein Grundstückseigentümer im Bereich Schulstraße ein konkretes städtebauliches Neubaukonzept vorlegt und den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens stellt. Dies ist bisher nicht der Fall.

Das DRK nutzt das Gebäude an der Ecke Schulstraße/Abtshof/Zur Lorenzhöhe als Schulungseinrichtung. Die Nutzung des Gebäudes entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Die Einrichtung der notwendigen Stellplätze ist durch Stellplätze auf dem Grundstück sowie durch eine eingetragene Baulast auf der Parzelle Nr. 210, d.h. auf der westlichen Seite der Straße Am Abtshof, gesichert. Der Verwaltung sind keine Überlegungen hinsichtlich einer Gebäudeerweiterungen seitens des DRK bekannt. Der Schulungsbetrieb läuft bereits seit geraumer Zeit.

Die Ordnungsverwaltung hat sich vor Ort ein Bild von der Situation gemacht. Es gilt ein gesetzliches Halteverbot auf der Schulstraße und es wird entsprechend kontrolliert, ggf. könnten die Kontrollen verschärft werden. Die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen wird zz. nicht gesehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es, wie bereits am 27.03.2019 erläutert, zielführend erst anhand eines konkreten Neubauvorhabens in dem Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Im Rahmen des Verfahrens wäre dann u.a. ein Verkehrskonzept zu beauftragen.

Des Weiteren ist es aufgrund der Corona-Pandemie zu gravierenden Veränderungen bei der Mobilität und dem Verkehrsaufkommen gekommen. Aufgrund von „Lockdown light“ bzw. dem inzwischen „verschärftem Lockdown“ gibt es keinen verkehrlichen Normalzustand und es ist momentan nicht absehbar, wann ein solcher Zustand wieder erreicht wird. Solange es u.a. keinen regulären Schulbetrieb gibt, können keine belastbaren Verkehrserhebungen durchgeführt werden. Verkehrsgutachten sind unter den aktuellen Corona-Bedingungen nicht tragfähig.

Hennef (Sieg), den 11.01.2021



Mario Dahm

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

EINGEGANGEN

05. Nov. 2019

SP

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297
Telefax: 02242 / 888 -7 297
E-Mail: cdu@hennef.de
Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:
Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 03.11.2019 / Schi
AN/2019/071

Antrag: Verkehrskonzept Geistinger Niederdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt – noch vor der Umsetzung der geplanten Umnutzung des Abtshof-Geländes – ein Verkehrskonzept für den Ortsteil „Geistingen Niederdorf“ zu erstellen.

Begründung:

Bereits mit Antrag vom 27.11.2018 haben wir einen Antrag zu dieser Angelegenheit formuliert. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planungen am 27.03.2019 wurde dann beschlossen, dass „die Erstellung eines Verkehrskonzeptes [...], entsprechend der Vorberatung im Arbeitskreis für Verkehrsfragen vom 25.01.2019, zurückgestellt [wird] bis ein konkretes Neubauvorhaben an die Verwaltung herangetragen wird.“

Die geplante Umnutzung im dortigen Bereich ist unseres Erachtens jedoch so gravierend, dass die Umnutzung ähnliche Auswirkungen wie ein Neubauvorhaben hat, so dass ein Verkehrsgutachten sofort zu erstellen ist.

Hinsichtlich der Begründung der Notwendigkeit des Gutachtens wird auf den Antrag vom 27.11.2018 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Dohren

Ratsmitglied



Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.7	Verkehrskonzept für das Geistinger Niederdorf, Antrag der CDU Fraktion vom 27.11.2018

Auf Nachfrage von Herrn Dohlen (CDU-Fraktion) wurde klargestellt, dass die Erstellung eines Verkehrskonzeptes nicht allein auf eine Bebauung des Lausbergfeldes sondern generell auf konkrete größere Neubauvorhaben abgestellt werden soll.

Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes wird, entsprechend der Vorberatung im Arbeitskreis für Verkehrsfragen vom 25.01.2019, zurückgestellt bis ein konkretes Neubauvorhaben an die Verwaltung herangetragen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 26.02.2020

Gez.

Karin Nikolaizik
Schriftführerin



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2234
Datum: 05.01.2021

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Querung an der Stoßdorfer Straße L 331
Antrag der CDU-Fraktion vom 22.09.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die CDU-Fraktion beantragte die Ergänzung der vorhandenen Mittelinsel mit einer Markierung als Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) im Bereich der Einmündung „Stoßdorfer Straße“ / „Schützenstraße“.

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen sind generell die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. In der Regel sind bauliche Querungshilfen (Mittelinseln) ausreichend. Diese stellen an sich schon sichere Querungshilfen dar, da querende Fußgänger zunächst nur eine Fahrbahnseite queren müssen. Im Schutz der Mittelinsel kann der Fußgänger dann sicher warten, bis eine Lücke im fließenden Verkehr das Queren der nächsten Fahrbahnseite ermöglicht.

Die Kreispolizeibehörde stuft die Unfallsituation in der „Stoßdorfer Straße“ als unauffällig ein. In der Zeit von 2017 bis 2019 ereigneten sich zwei polizeilich registrierte Verkehrsunfälle ohne Fußgängerbeteiligung. Unfallursachen waren Fehler beim Abbiegen und Alkohol sowie Nichtbeachten der vorfahrtregelnden Verkehrszeichen.

Nach Ansicht des Straßenbaulasträgers, dem Landesbetrieb Straßen NRW, besteht für eine Einrichtung von Fußgängerüberwegen über Querungshilfen / Mittelinseln im Allgemeinen grundsätzlich keine Notwendigkeit. Auch sollten Fußgängerüberwege im Nahbereich von Ortsein- / -ausgängen vermieden werden.

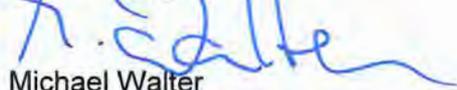
Der Landesbetrieb verweist darauf, dass eine gesicherte Querungsmöglichkeit in Form einer Mittelinsel vorhanden ist. Es besteht eine sehr gute Erkennbarkeit, zumindest bei Tageslicht. Es gibt keine Verkehrsunfallauffälligkeiten. Objektiv sehen daher weder der Landesbetrieb noch die Kreispolizeibehörde eine besondere Gefahrenlage, welche erheblich über die allgemein bei der Teilnahme am Straßenverkehr bestehenden Gefahren hinausgeht.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat als Fachaufsichtsbehörde am 27.11.2020 darauf verwiesen, dass sowohl die Verwaltungsvorschriften zur StVO als auch die Richtlinien für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen klare Vorgaben hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeiten eines Fußgängerüberwegs festlegen und die gleichen Anforderungen auch an einen temporär angeordneten Fußgängerüberweg gestellt werden.

Der Straßenbaulastträger und die Kreispolizeibehörde sehen keine Notwendigkeit oder Begründung zur Einrichtung eines Fußgängerüberwegs. Die vorhandene Querunginsel ist ausreichend und bedarf keiner „Erweiterung“ in Form von Fußgängerüberwegmarkierungen. Nach Ansicht der beteiligten Behörden besteht somit kein Handlungsbedarf.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

~~19~~ E: 24.09.19

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Antrag: *Querung an der Stoßdorfer Straße*

Hennef, den 22.09.2019 / Schi
AN/2019/053

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

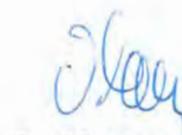
Die Querungsmöglichkeit an der Stoßdorfer Straße vor der Kreuzung Stoßdorfer Straße / Schützenstraße wird untersucht und durch geeignete Maßnahmen verbessert.

Begründung

Durch die Kanal- und Straßenbaumaßnahmen in Geistingen wurde die Bushaltestelle auf die Stoßdorfer Straße verlegt. Dieser Ausweichstandort wird noch ca. ein Jahr bis zum Abschluss der Straßenbaumaßnahme an der Schützenstraße genutzt werden müssen. Im Bereich vor der Kreuzung Stoßdorfer Straße / Schützenstraße ist zwar eine Querungshilfe vorhanden, jedoch wäre die zusätzliche Markierung eines Zebrastreifens – analog zur Querungshilfe Theodor-Heuss-Allee im Bereich Meys Fabrik – zielführend, um die Sicherheit für Querende zu verbessern. Insbesondere in den Morgen- und Abendstunden müssen hier viele Menschen die Straße queren, so dass hier Handlungsbedarf besteht.

Mit freundlichen Grüßen


Sören Schilling
Fraktionsgeschäftsführer


Gerd Dohlen
Ratsmitglied


Martin Gerards
Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2233
Datum: 05.01.2021

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Querungsmöglichkeiten Schützenstraße
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die CDU-Fraktion beantragte die Einrichtung einer Querungsmöglichkeit in Form eines „Zebrastreifens“ im Bereich der Einmündung „Schützenstraße“/„Bonner Straße“ sowie eine weitere Querungsmöglichkeit in Form einer Mittelinsel in Höhe „Friedensstraße“.

Bei der Anordnung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) sind generell die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu beachten. Nach den darin vorgegebenen Voraussetzungen dürfen Fußgängerüberwege auf bevorrechtigten Straßen an Kreuzungen und Einmündungen mit abknickender Vorfahrt **nicht** angelegt werden. In Tempo 30-Zonen sind Fußgängerüberwege entbehrlich.

Die örtliche Situation ist mit dem in der Kurve „Beethovenstraße/Theodor-Heuss-Allee“ eingerichteten Fußgängerüberweg nicht vergleichbar. Unabhängig davon, dass dort keine abknickende Vorfahrtsstraße besteht, sind dort andere übersichtlichere Sichtverhältnisse vorhanden.

An der abknickenden Vorfahrt „Bonner Straße/Schützenstraße“ fehlen hingegen schon die in den Richtlinien grundsätzlich erforderlichen örtlichen Voraussetzungen einer frühzeitigen Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und einer ausreichenden Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer, denn durch die an der Ecke vorhandene Bebauung liegt dort eine nicht unerhebliche Einschränkung des Sichtfeldes im Kurvenbereich vor. Infolgedessen könnte ein von der Bonner Straße dem Vorfahrtsverlauf folgender Verkehrsteilnehmer einen im Kurvenverlauf querenden Fußgänger nicht rechtzeitig erkennen.

Selbst in der Bürgerinformationsveranstaltung am 01.06.2017 merkte eine Anwohnerin an, dass sich der ursprünglich geplante Fußgängerüberweg zu nah am Kreuzungsbereich zur „Bonner Straße“ befindet, Fahrer, welche von der „Bonner Straße“ kommend in die „Schützenstraße“ abbiegen möchten, würden die Passanten zu spät erkennen. Es wurde vorgeschlagen, den Fußgängerüberweg vor den Bushaltestellen anzuordnen.

Im Rahmen der weiteren Planung- und Baubesprechungen mit den beteiligten Verkehrsbehörden wurde dann die Variante mit einer Mittelinsel an der Kreuzung „Schützenstraße“/„Siegburger Weg“/„Auf dem Beuel“ erarbeitet. Die Einrichtung dieser Variante wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 27.06.2017 beschlossen. Diese Planung ist Grundlage der Ausführungsplanung und des Bauauftrages an die Baufirma.

In der Anlage sind die möglichen Wegebeziehungen aus den Wohngebieten zur Schule „Wehrstraße“ dargestellt. Eine Querung im Kurvenbereich „Bonner Straße/Schützenstraße“ ist nicht nötig. Fußgänger können den Gehweg auf der Südseite der „Bonner Straße“ bis zur Ampelanlage an der „Stoßdorfer Straße“ gehen und dort im Schutz der Ampel die Straße queren. Fußgänger aus dem Bereich „Siegburger Weg“, „Pommernstraße“, Friedensstraße“ u.a. können die Schützenstraße über die neue Mittelinsel queren und durch die verkehrsberuhigte Zone „Auf dem Beuel/Erlenweg“ weiter über die „Bonner Straße“ oder „Stoßdorfer Straße“ bis zur Ampelanlage an der Schule gehen.

Für die Schaffung einer weiteren Querungshilfe im Bereich der „Friedenstraße“ sieht der Fachbetrieb Tiefbau aufgrund der fehlenden zur Verfügung stehenden öffentlichen Fläche in diesem Bereich keine Möglichkeit einer baulichen Umsetzung.

Im Ergebnis ist die Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastrifen“) im Kreuzungsbereich „Bonner Str.“/„Schützenstr.“/„Geistinger Str.“ aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht unzulässig. Die Einrichtung einer Querungsinsel in Höhe der „Friedenstraße“ ist aus baulichen Gesichtspunkten mangels ausreichender Flächen nicht möglich.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

E 23.10.19

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Hennef, den 12.10.2019 / Schi
AN/2019/054

Antrag: Querungsmöglichkeiten Schützenstraße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden
Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

1. Es wird – wie in der Entwurfsplanung ursprünglich vorgesehen – eine Querungsmöglichkeit in Form eines Zebrastreifens wieder in die Ausführungsplanung integriert.
2. Es wird – neben der Querungsmöglichkeit in Höhe des Siegburger Wegs – eine weitere Querungsmöglichkeit in Form einer Mittelinsel in Höhe der Friedensstraße in die Ausführungsplanung integriert.

Begründung

Zu 1.: In der Entwurfsplanung, die auch den Anliegerinnen und Anliegern in der Bürgerinformation vorgestellt wurde, war nördlich des Knotenpunkts Schützenstraße / Bonner Straße / Geistinger Straße ein Zebrastreifen vorgesehen. In der aktuellen Ausführungsplanung, die im Internet einsehbar ist, wurde dieser Zebrastreifen entfernt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Planer wurde darauf verwiesen, dass dieser Zebrastreifen durch die neugeschaffene Querungshilfe in Höhe des Siegburger Wegs ersetzt wurde. Eine Querungsmöglichkeit dort ist gut und richtig, jedoch nicht als Ersatz für den Zebrastreifen in der Nähe des Knotenpunktes. Zu Fußgehende und insbesondere Schulkinder werden, wenn Sie von der Bonner Straße kommend in Richtung der Schulen in der Wehrstraße wollen, nicht diesen Umweg in Kauf nehmen, sondern den Knotenpunkt direkt queren wollen. Es ist also nicht sinnvoll, dort keine Querungsmöglichkeit anzubieten. Dieser Fehler sollte schnellstmöglich behoben werden.

Zu 2.: Aufgrund der Fußgängerbewegungen, die aus der Friedensstraße kommend in Richtung Stoßdorfer Straße kommen, ist es sinnvoll auch dort eine Querungsmöglichkeit anzubieten. Dies könnte in Form einer Mittelinsel geschehen.

Mit freundlichen Grüßen

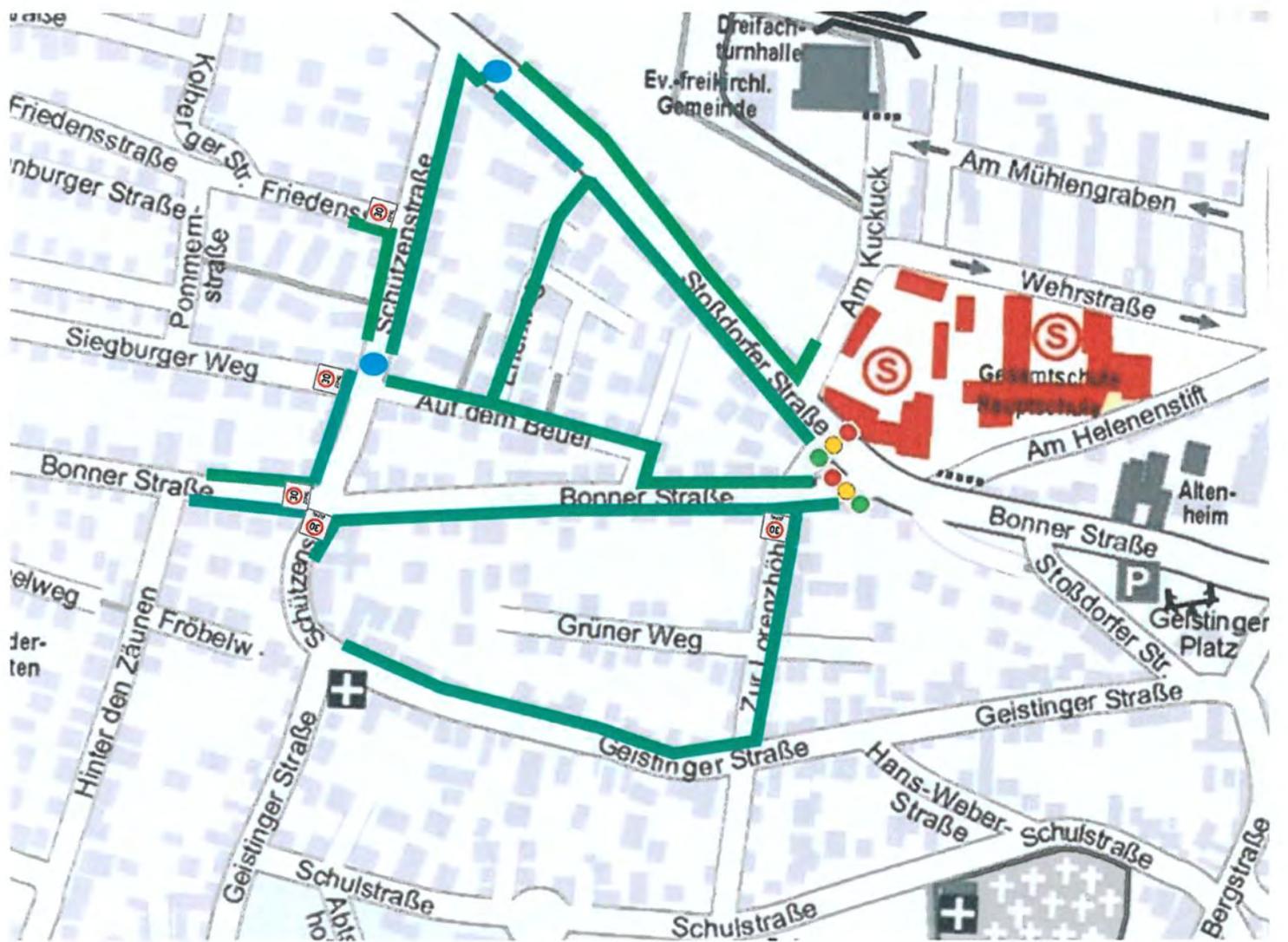

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer

Bernhard Schmitz

Sachkundiger Bürger







Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2020/2235
Datum: 05.01.2021

TOP: 1.7
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Regelung des ruhenden Verkehrs auf der Bonner Straße im Geistinger Sand
Antrag der CDU-Fraktion vom 12.10.2019

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die CDU-Fraktion beantragte geeignete Maßnahmen zur Regelung des ruhenden Verkehrs im Zuge der Bonner Straße im Tempo 30-Zonenbereich „Geistinger Sand“, z.B. Markierungen oder Baken, Blumenkübeln, Findlingen o.ä.

Im Zuge des fraglichen Abschnittes der Bonner Straße gelten generell die allgemeinen Regeln der StVO, denen zufolge ein Parken am rechten Fahrbahnrand zulässig ist. Grundsätzlich hat aber „jede Art von „Möblierung“ durch bewegliche Betonhindernisse, Blumenkübel usw. auf der Fahrbahn möglichst zu unterbleiben“ (§ 32 StVO; Auszug aus Kommentar Hentschel).

Blumenkübel (oder Findlinge) sind keine Verkehrseinrichtungen im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) und daher auch nicht im Katalog der Verkehrszeichen und -einrichtungen enthalten. Infolgedessen können solche Elemente von der Straßenverkehrsbehörde nicht angeordnet werden.

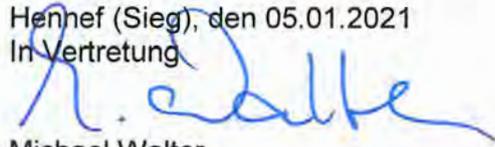
Somit schied eine Aufstellung von Blumenkübeln aus, weil diese eine Gefährdung für den Straßenverkehr darstellen und entsprechender Sicherungsvorkehrungen bedürfen. Daher wurden auch die vor Jahren in der Straße aufgestellten Elemente später wieder entfernt.

Die Einrichtung alternierender öffentlicher Stellplätze im Zuge der Strecke war aufgrund der vielen dicht nebeneinanderliegenden privaten Grundstückszufahrten und auch unter Beachtung der Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeug mit Anhängern nicht ganz unproblematisch.

Im August 2020 wurden nach einer zwischenzeitlich vorgenommenen Vormarkierung und Rückmeldungen von Anliegern wechselseitige Stellplatzmarkierungen im Zuge der Bonner Straße angelegt.

Der ruhende Verkehr wird durch den Stadtordnungsdienst überwacht.

Hennef (Sieg), den 05.01.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

E: 23.10.19

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld

Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Antrag: *Regelung des ruhenden Verkehrs auf der Bonner Straße im Geistinger Sand*

Hennef, den 12.10.2019 / Schi
AN/2019/055

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung stellt dem zuständigen Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung geeignete Maßnahmen vor, um den ruhenden Verkehr auf der Bonner Straße im Geistinger Sand zu regeln.

Begründung

Auf der Bonner Straße im Geistinger Sand ist unter Freihalten von Einfahrten und unter Halten eines geeigneten Abstands zu Kreuzungsbereichen ein Parken auf der Straße möglich. Aufgrund von wiederkehrenden Bürgerbeschwerden und auch unseren Beobachtungen nach halten sich einige Verkehrsteilnehmende jedoch nicht an diese eigentlich einfachen Vorgaben. Hierdurch ergeben sich nicht nur gefährliche Situationen, z.B. wenn in Kreuzungsbereichen geparkt wird, es wird auch der Verkehrsfluss gestört. Vor allem wenn Abstände nicht korrekt eingehalten werden, kann es auch für Rettungskräfte im Ernstfall „eng werden“.

Die Verwaltung soll daher geeignete Maßnahmen vorschlagen, z.B. StVO-konforme Markierungen oder hilfsweise bauliche Maßnahmen wie Barken, Blumenkübel, Findlinge etc. Es ist unseres Erachtens dringend notwendig diesen Zustand zu regeln und zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

SS

Sören Schilling

Fraktionsgeschäftsführer

Bernhard Schmitz

Sachkundiger Bürger



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2285
Datum: 06.01.2021

TOP: 1.8
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	17.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Buslinie zwischen Uckerath und Königswinter-Oberpleis;
Antrag der CDU / Jungen Union Hennef vom 17.11.2019

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der Rhein-Sieg-Kreis wird gebeten, bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Busnetzes auch eine Verbindung zwischen Hennef-Uckerath und Königswinter-Oberpleis in die konzeptionellen Planungen mit einzubeziehen.

Begründung

Nach Information des Rhein-Sieg-Kreises gab es bis vor rd. 15 Jahren eine auf den Schülerverkehr abgestimmte Verlängerung der Linie 570 zwischen Uckerath und Oberpleis mit 2 Fahrtenpaaren täglich (also im Laufe eines Werktages 2 Fahrten in jede Richtung), insbesondere zur Anbindung der Ortslage Fronhardt auf Königswinterer Gebiet. Die Anbindung der Ortslagen in der Gemeinde Königswinter ist durch Änderung und Optimierung der Linie 525 mittlerweile wesentlich besser hergestellt. Die an der ehemaligen Strecke liegenden Hennefer Ortslagen sind bis auf Wellesberg mit der Linie 524 im Stundentakt nach Uckerath und Hennef angebunden, die Ortslage Uckerath verfügt mehrmals stündlich über eine Anbindung nach Hennef und stündliche Verbindungen nach Eitorf, Altenkirchen und (mit Lücken) Asbach. Bei Umsetzung der in der Sitzung des Ausschusses im November 2019 vorgestellten Durchbindung der Linien 524 und 570 erhalten die Ortslagen im Hanftal zudem eine umsteigefreie Anbindung zum Bahnhof in Eitorf mit direktem Anschluss an den Rhein-Sieg-Express in beide Richtungen.

Grundsätzlich ist die Verbindung Uckerath - Oberpleis ein Beispiel für eine zusätzliche Verbindung, die planerisch angegangen werden kann, wenn die bestehenden Linien bzgl. Angebotsstandards „abgearbeitet“ sind. Auch wäre dies ggf. etwas für den Einsatz eines Kleinbusses. Für diesen wird aber die Anbindung von Stadt Blankenberg und den Siegtalorten, die bislang noch über keine Linienanbindung verfügen, als erstes derartiges Projekt auch im Hinblick auf die Zahl der an der Strecke erreichten Bewohner präferiert.

Hennef (Sieg), den 06.01.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

U.

≡: 19.11.19



Junge Union Hennef, Auf dem Blocksberg 31, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 99

53773 Hennef

Junge Union Hennef
Auf dem Blocksberg 31
53773 Hennef

www.ju-hennef.de
facebook.com/ju-hennef

Vorsitzender: Christoph Laudan
Geschäftsführerin: Katharina Wallau

Hennef, den 17.11.2019
AN/2019/082 J

Antrag: Buslinie zwischen Uckerath und Königswinter / Oberpleis

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir namens der Jungen Union Hennef bzw. CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Stadt Hennef setzt sich dafür ein, dass die Buslinie zwischen Uckerath und Oberpleis (Königswinter) wieder aufgenommen wird.

Begründung:

Insbesondere in unseren ländlichen Gebieten ist eine Nahverkehrsversorgung wichtig. Diese Buslinie verbindet zwei große Subzentren benachbarter Städte, welche besonders bei der Versorgung für den täglichen Bedarf von großer Bedeutung sind.

Die Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich müssen für ihre Erledigungen zumeist ein eigenes KFZ benutzen, oder für die Nutzung des AST-Angebotes einen höheren Fahrpreis zahlen. Mit dieser Buslinie werden einige Orte auf Hennefer und Königswinterer Stadtgebiet an den Busverkehr und somit an die Sub-zentren angebunden.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Laudan
Sachkundiger Bürger /
Vorsitzender der Jungen Union


Claudia Berger
Ratsmitglied


Gianluca Bochém
Stellv. Sachkundiger Bürger



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2020/2310
Datum: 26.02.2020

TOP: 1. S
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Zusätzliche Bushaltestelle an der B8 Höhe Stotterheck;
Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2020

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich für den Bau eines Geh- und Radweges entlang der B8 einzusetzen.

Begründung

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Haltestelle auf freier Stecke an einer Bundesstraße handelt, diese liegt nicht in der Baulast der Stadt Hennef, zuständig ist hier der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

An der B8 in Höhe der Ortslage Stotterheck gibt es eine Bushaltestelle in Fahrtrichtung Hennef. Diese wird von der Linie 592 (Schulverkehr) sowohl morgens als auch mittags / nachmittags angefahren. Auf der Rückfahrt fährt der Bus von Uckerath über Sommershof, Darscheid, Lückert und Meisenbach zur B8 und dort die morgendlichen Einstiegshaltestellen wieder an (Stotterheck / Buchheide / Wasserheß). Die Schüler können hier von der Bushaltestelle über einen Fußweg unmittelbar in die Straße Stotterheck gelangen. Im Schülerverkehr ist eine verkehrssichere Anbindung ohne Querung der B8 auf jeden Fall gewährleistet.

Im Linienverkehr Richtung Altenkirchen / Asbach sind die nächsten Haltestellen „Industriepark B8“ bzw. „Mendt Industriepark“. Hier ist im Bereich der Kreuzung B8 / K19 / Mendter Mark eine gesicherte Querung der B8 über eine Querungshilfe mit Mittelinsel gegeben.

Es gibt jedoch nur einen Trampelpfad und keinen gesicherten Fußweg entlang der B8 zwischen den Einmündungen Stotterheck und K19 / Mendter Mark mit einer Wegstrecke von ca. 370 m bis zur Bebauung Stotterheck.

Bei Vermeidung des nicht gesicherten Pfades entlang der B8 und Nutzung der Wirtschaftswege zwischen Stotterheck und Mendter Mark ergibt sich von der Bebauung aus gesehen eine nur ca. 300 m längere Strecke. Aus Sicherheitsaspekten ist dies noch eine zumutbare Entfernung.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle in Fahrtrichtung Altenkirchen in Höhe Stotterheck würde zu einer deutlichen Verschlechterung der Situation führen, da zu deren Erreichen die B8 auf freier Strecke ohne Querungshilfe überquert werden müsste. Eine solche Haltestelle wäre ohne massiven Infrastrukturausbau (Busbucht und Querung) nicht genehmigungsfähig und im Hinblick auf den geringen Abstand zur nächsten, gesichert erreichbaren Haltestelle nicht durchsetzbar. Eine verbesserte Anbindung der Ortslage Stotterheck entsteht durch den seitens des Landesbetrieb Straßenbau NRW geplanten fahrbahnparallelen kombinierten Geh- und Radweg entlang der B8 zum Knotenpunkt B8/K19 zu der dort vorhandenen Haltestelle „Industriepark B8“. Die Stadtverwaltung steht dazu mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW in engem Austausch und hat u.a. Unterstützung beim Erwerb der benötigten Grundstücke angeboten.

Hennef (Sieg), den 26.01.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



EINGEGANG



Fraktion im Rat der
Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Klaus Pipke
Rathaus
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 17.2.2020

Antrag: Zusätzliche Bushaltestelle an der B8 Höhe Stotterheck

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Prüfung des folgenden Sachverhalts:

An der Bundesstraße 8 befindet sich auf Höhe der Abzweigung Stotterheck eine Bushaltestelle in Fahrtrichtung Uckerath. Eine Haltestelle auf der gegenüberliegenden Seite allerdings fehlt. Dies führt dazu, dass etwa Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Haltestelle im Gewerbegebiet nutzen und entlang der B8 wieder in Richtung Stotterheck laufen müssen. An dieser Stelle existiert jedoch immer noch kein sicherer Gehweg. Vom Landesbetrieb Straßen.NRW gibt es weiterhin keinen konkreten Zeitplan zum Bau dieses seit vielen Jahren in Planung befindlichen Weges.

Wir bitten daher um die Prüfung, ob kurzfristig eine zusätzliche Haltestelle gegenüber der existierenden Haltestelle an der B8 eingerichtet werden kann, damit der lange und durch die Verkehrssituation gefährliche Weg entlang der B8 entfällt. Die Fahrtzeit führte sich durch einen zusätzlichen Halt nicht wesentlich verlängern, die Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler jedoch deutlich erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

Mario Dahm
stellv. Fraktionsvorsitzender

Ralf Jung
sachkundiger Bürger

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2678
Datum: 21.01.2021

TOP: 1.10
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssicherer Ausbau der Bushaltestelle Buchheide;
Antrag der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom
02.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Mobilität des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, sich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW für einen verkehrssicheren Ausbau der Haltestelle einzusetzen.

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Da es sich bei Buchheide um eine Haltestelle auf freier Stecke an einer Bundesstraße handelt, liegt diese nicht in der Baulast der Stadt Hennef, zuständig ist hier der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Die Haltestelle Buchheide ist in Fahrtrichtung Uckerath ausgebaut. Diese wird von der Linie 592 (Schulverkehr) sowohl morgens als auch mittags / nachmittags angefahren. Auf der Rückfahrt fährt der Bus von Uckerath über Sommershof, Darscheid, Lückert und Meisenbach zur B8 und dort die morgendlichen Einstiegshaltestellen wieder an (Stotterheck / Buchheide / Wasserheß). Die Schüler können hier von der Bushaltestelle unmittelbar in die Straße Buchheide gelangen. Im Schülerverkehr ist somit eine verkehrssichere Anbindung ohne Querung der B8 auf jeden Fall gewährleistet.

Die Haltestelle in Fahrtrichtung Altenkirchen wird von der Linie 250 Altenkirchen – Uckerath angefahren, die von der Fa. Martin Becker bzw. dem VRM betrieben wird. Bezüglich der Verkehrssicherheit der Haltestelle haben bereits Gespräche mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW stattgefunden. Ein Ausbau mit Querungshilfe ist nicht vorgesehen und rechtfertigt sich auch nicht aus den äußerst geringen Fahrgastzahlen (weniger als 5 Fahrgäste / Tag einschließlich Schülerverkehr). Es wurde jedoch eine Verschiebung des Haltepunktes an die Stelle gegenüber der Haltestelle in Fahrtrichtung Uckerath angesprochen. Hier könnte der Landesbetreiber eine trittfeste und möglichst breite Aufstellfläche herrichten sowie in beiden Fahrtrichtungen das Verkehrszeichen „Fußgänger“ aufstellen. Somit wäre zumindest eine kurze und direkte Querung der B8 im Bereich der Straße Buchheide ohne die Notwendigkeit, längere Wege im unbefestigten Seitenbereich zurückzulegen, möglich. Hierzu sind aber auch noch Abstimmungen mit dem Betreiber der Linie erforderlich.

Hennef (Sieg), den 26.01.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



E: 08.12.2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef, den 02.12.2020

Antrag: verkehrssicherer Ausbau der Bushaltestelle Buchheide

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Bushaltestelle Buchheide, Linie 523 Richtung Altenkirchen, wird verkehrssicher ausgebaut.

Begründung:

Diese Haltestelle ist nicht ausgebaut und nicht beleuchtet. Sie ist eine große Gefahrenquelle für Schülerinnen und Schüler, sowie für Bürgerinnen und Bürger. Da die Bushaltestelle nicht beleuchtet ist, wird sie erst recht zu einer großen Gefahr. Die Fahrgäste werden auch in der Dämmerung nicht erkannt. Und es ist wiederholt vorgekommen, dass der Busfahrer an der Haltestelle vorbeigefahren ist. 2014 wurde ein Schüler in diesem Bereich bei einem Unfall sehr schwer verletzt. Aufgrund des sehr starken Verkehrsaufkommens, geschätzten 10.000 Kfz und 800 LKW pro Tag, ist eine Fahrbahnüberquerung ohne Fahrbahnteiler und/oder Ampelanlage nahezu unmöglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Karl Michael Büllesbach
Ratsmitglied

Gez.
Claudia Dederich
Ratsmitglied

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Silvia Binot
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Elisabeth Keuenhof
Ratsmitglied

Gez.
Thomas Wallau
Ratsmitglied

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2743
Datum: 11.02.2021

TOP: 1.12
Anlage Nr.: 12

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Einrichtung von Fahrradstellplätzen, abschließbaren Fahrradboxen und einer E-Bike Ladestation auf dem Pantaleon-Schmitz Platz und/oder an der Bushaltestelle "Alter Zoll", Antrag der SPD Fraktion vom 20.11.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung zum Mobilstationenfeinkonzept werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, zusätzliche Fahrradabstellanlagen auf dem Pantaleon-Schmitz-Platz zu prüfen.

Begründung

Der Antrag ist in einem engen Zusammenhang mit dem vom Rhein-Sieg-Kreis (RSK) beauftragten Mobilstationenfeinkonzept für das Kreisgebiet zu sehen.

Am 23.06.2020 hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen, den Nahverkehrsplan des RSK um den Themenkomplex Mobilstationen zu erweitern und diesen zu einem Strategieplan Mobilität weiter zu entwickeln.

Der RSK hat im August 2020 den Auftrag für die Erstellung eines kreisweites Mobilstationenfeinkonzept vergeben. Hierdurch soll der Umsetzungsprozess forciert und den Kommunen, als zuständigen Baulastträgern, eine Entscheidungsgrundlage im Hinblick auf die politische Beschlussfassung geliefert werden. Die Haltestelle Uckerath Alter Zoll ist Bestandteil des Feinkonzepts. Es handelt es sich um eine Haltestelle, die aus verkehrsplanerischer Sicht aufgrund ihrer Funktion und Lage eine hohe Priorität hat und entsprechend umfangreiche Planungserfordernisse begründet. Im Ergebnis soll ein klar umrissenes Konzept für eine Mobilstation erstellt werden, welches inhaltlich hinreichend detailliert ist, so dass die Städte und Gemeinden auf dieser Grundlage Finanzierungsanträge bei den jeweiligen Fördermittelgebern stellen können. Der Standort wurde bereits durch ein externes Fachbüro, in Hennef durch die Planersocietät aus Dortmund, untersucht. Im Oktober 2020 hat ein erster Abstimmungstermin

mit dem RSK und der Planersocietät stattgefunden.

Bezogen auf den vorliegenden Antrag sind im Hinblick auf den Radverkehr folgende Ausstattungsmerkmale an der geplanten Mobilstation Alter Zoll vorgesehen:

- 10-20 überdachte, frei zugängliche Anlehnbügel als Mindestausstattung
- 12 Fahrradboxen als empfohlenes Ausstattungsmerkmal
- Errichtung einer Fahrradluftstation als empfohlenes Ausstattungsmerkmal
- Errichtung E-Ladestation als empfohlenes Ausstattungsmerkmal
- Fahrradmietstation als optionales Ausstattungsmerkmal

Die Haltestelle Alter Zoll wird von den Buslinien 250, 522, 570, 524, 592 (Schülerverkehr) und - seit dem Fahrplanwechsel - von der neu eingerichteten Schnellbuslinie SB 52 angefahren. Zur Verbesserung des Verkehrsablaufs und der Umsteigemöglichkeiten sind mehrere Haltepositionen für einen Rendezvous-Verkehr und eine Buswendemöglichkeit erforderlich. Der Bestandsstandort der Haltestelle wird, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (insbesondere der vorhandenen Zu- und Abfahrten) und der fehlenden Grunderwerbsmöglichkeiten, als nicht ausbaufähig eingestuft. Es wird daher eine Verlegung der Haltestelle um ca. 270 m in südöstliche Richtung favorisiert. Es bedarf noch einer detaillierten Planung und umfangreicher Abstimmungen, u.a. mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, den Sportvereinen und den Planungsüberlegungen der Stadt im Hinblick auf das Bebauungsplangebiet Uckerath-Südost. Auch an dem neuen Standort ist ggf. Grunderwerb erforderlich.

Der RSK hat die Bearbeitung von 25 Stationen des Mobilstationenfeinkonzeptes im Kreisgebiet, die im Gebiet der Regionale liegen, vorgezogen. Es ist beabsichtigt, das Projekt „Mobilstationen im RSK“ bei der REGIONALE 2025 für den B-Status zu qualifizieren. Es wurde bereits ein entsprechender Antrag gestellt. Im Sommer wird der RSK ein Informations- und Austauschtreffen mit den Kommunen organisieren. Dieses wird der Auftakt zu den politischen Beratungen in den Kommunen sein.

Unabhängig vom Mobilstationenfeinkonzept wird die Verwaltung Standorte prüfen, um auf dem Pantaleon-Schmitz Platz zusätzliche Fahrradabstellplätze einzurichten.

Hennef (Sieg), den 16.02.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

10. Dez. 2020

Hennef, den 20.11.2020

Antrag: Einrichtung von Fahrradstellplätzen, abschließbaren Fahrradboxen und einer E-Bike Ladesstation auf dem Panthaleon-Schmitz Platz und/oder an der Bushaltestelle „Alter Zoll“ in Hennef-Uckerath

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, den folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen politischen Gremium zur Beratung vorzulegen:

Wir beantragen, die Einrichtung von Fahrradstellplätzen (wünschenswert wäre ein Anbieter, welcher vom ADFC zertifiziert ist) und abschließbaren Fahrradboxen sowie einer E-Bike Ladesstation auf dem Panthaleon-Schmitz Platz und/oder an der Bushaltestelle „Alter Zoll“ in Hennef-Uckerath, zu prüfen.

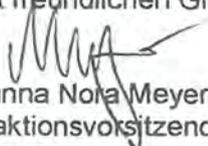
Begründung:

Das Fahrrad ist mittlerweile für viele Menschen das Verkehrsmittel der Wahl auf dem Weg zur Arbeit und Einkauf, für andere Freizeitbeschäftigung und Sportgerät, für viele beides.

Des Weiteren wird durch die bevorstehende Aufnahme der Schnellbuslinie „Hennef-Uckerath“ in den Fahrplan der RSVG ein guter Anreiz geschaffen in Uckerath auf den ÖPNV umzusteigen. Da von vielen Dörfern der Umgebung kein Anschlussbus fährt, werden die Bürger*innen das Fahrrad nutzen um dorthin zu kommen.

Die Zunahme von E-Bikes im Straßenverkehr Hennefs ist deutlich zu beobachten. Daher ist eine Ladesstation in Uckerath sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen


Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Ralf Jung
Ratsmitglied

Johannes Enns
Sachkundiger Bürger

Wolfgang Gembicki
sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/2649
Datum: 12.01.2021

TOP: 
Anlage Nr.: 

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand Fahrradverleihsystem RSVG-Bike,
Antrag der SPD-Fraktion "RSVG-Fahradabstellplätze in Geistingen" vom 06.11.2020,
Antrag der SPD-Fraktion "Bereitstellung von Lastenrädern beim RSVG-Fahradverleihsystem"
vom 07.12.2020

Beschlussvorschlag

Der Sachstand und die Ausführungen zum geplanten Ausbau des Fahrradverleihsystems „RSVG-Bike“ werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt -durch Optimierung bzw. Umverteilung im Bestand- Kapazitäten zu schaffen um weitere Verleihstationen im Stadtgebiet einzurichten.

Begründung

Am 01.10.2020 ist in den Städten Siegburg, Hennef, Niederkassel und Sankt Augustin zeitgleich das Fahrradmietsystem „RSVG-Bike“ gestartet. Die Stadt Hennef war von Anfang an als Mitinitiator aktiv im Abstimmungsprozess und an der Entwicklung des Fahrradverleihsystems beteiligt. Mit Einführung des RSVG-Bikes stellt die RSVG zusammen mit dem Kreis und den Kommunen einen weiteren wichtigen Baustein für die notwendige Verkehrswende bereit. Das System wird im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises (RSK) durch die Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) in Zusammenarbeit mit der Firma nextbike betrieben. Das Fahrradverleihsystem wurde zudem durch Beschluss des Kreistages in den Nahverkehrsplan aufgenommen.

Die Fahrräder sind an barrierefreien festen Mietstationen in den teilnehmenden Städten per App mietbar. Die Stationen befinden sich vorwiegend an ÖPNV-Haltestellen, damit eine Vernetzung und Kombination mit Bussen und Bahnen reibungslos gelingt. Eine Vernetzung ist auch zwischen den teilnehmenden Städten gegeben. So kann ein Rad z.B. in Siegburg ausgeliehen und an einer beliebigen RSVG-Bike-Station in Sankt Augustin, Hennef oder Niederkassel zurückgegeben werden. In Planung sind auch Stationen auf dem Gebiet der Stadt Bonn.

Die Mieträder können rund um die Uhr und das ganze Jahr über gebucht werden. Ein konventionelles Rad kostet 1 Euro pro angefangene 30 Minuten (maximal 9 Euro am Tag) und kann von VRS-Abokunden die ersten 30 Minuten kostenlos genutzt werden. VRS-Abokunden erhalten darüber hinaus 50 % Rabatt auf die Miete sowie die Reservierungsgebühr. Als schnelle, flexible und emissionsfreie Ergänzung zum ÖPNV ist das RSVG-Bike ideal für Pendler aber auch für Touristen und Ausflügler.

In Hennef stehen 38 konventionelle Räder an 7 festen Verleihstationen bereit. In der Anlage ist eine Karte mit den Standorten beigefügt.

Von Anfang an war ein sukzessiver Ausbau des Systems im Kreisgebiet und in den Kommunen vorgesehen und eingeplant. Im März 2021 wird die Stadt Troisdorf dazukommen, im Juni wird das Angebot auf weitere Kommunen im rechtsrheinischen RSK ausgeweitet werden. Im Juni können dann auch erstmalig E-Bikes zusätzlich zu den konventionellen Rädern im Verleihsystem angeboten werden. Für Hennef ist –wie in den andern Kommunen– der Einstieg mit zunächst max. 10 E-Bikes vorgesehen.

Die beiden vorliegenden Anträge wurden bereits im Dezember kurzfristig mit dem RSK erörtert. Es konnte erreicht werden, dass für Hennef zusätzlich 1 E-Lastenrad ab Juni 2021 eingeplant wird.

Aktuell wird im RSK keine Notwendigkeit gesehen, die Zahl der konventionellen Räder – über das bereits eingeplante Maß – zu erhöhen. Der Umfang des Systems, inkl. der bereits dargestellten/eingeplanten Ausweitungen im März bzw. Juni, stellt aus Sicht des Kreises ein vorläufiges Ausbauziel -unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahlen sowie lokaler Besonderheiten- dar. Dies wurde mit Schreiben vom 09.10.2020 an die Bürgermeister kommuniziert und entsprechend für das Jahr 2022 im Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt.

Das System ist erst am 01.10.2020, gestartet. In Anbetracht der widrigen Umstände –Start im Spätherbst während einer Pandemie– ist es gut angelaufen. Die Nachfrage ist aber aufgrund der äußeren Umstände (Wetter, Winter, Corona lock-down) derzeit sehr gering. Mit Beginn des Frühjahrs, der Ausweitung des Systems im März in Troisdorf sowie der Lockerung der Corona-Einschränkungen wird mit einer steigenden Nachfrage gerechnet.

In den Kommunen, in denen das System bereits seit Oktober 2020 läuft, ist eine Auswertung für den Sommer 2021 angedacht. Die Nutzung des Angebotes wird ständig beobachtet. Eine erste grundlegende Bilanz für alle beteiligten Kommunen wird im Sommer 2022 erfolgen. Auf dieser Grundlage können dann Angebotsausweitungen für die folgenden Jahre festgelegt und in den jeweiligen Haushalten berücksichtigt werden. Vorher sind nur geringfügige Ausweitungen im Rahmen der Festlegungen des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans des Kreises möglich. Letztlich sollen zunächst Erfahrungen mit diesem kreisweiten Angebot gesammelt werden. Daher sind Ausweitungen des Systems -über den im Kreis beschlossenen Umfang hinaus- zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Mit dem vorgesehenen Umfang und Ausstattung wird das System eines der größten Fahrradmietsysteme außerhalb rein städtischer Gebiete in Deutschland sein.

Der RSK hat jedoch darauf hingewiesen, dass Anpassungen **innerhalb** des Systems jederzeit vorgenommen werden können, wenn sie der besseren Verfügbarkeit des Systems dienen oder dazu beitragen, neue Nutzergruppen zu erschließen. Dieses Thema wurde auch in einem Abstimmungstermin der „4 Bestandskommunen“ mit dem RSK und nextbike am 20.01.21 erörtert. Demnach besteht die Möglichkeit, mit der Unterstützung von nextbike das bestehende System im Bestand zu optimieren. Es können durch Umverteilung von Rädern (38 konventionelle Räder in Hennef) Kapazitäten für die Einrichtung zusätzlicher/neuer Stationen geschaffen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt -durch Optimierung im Bestand- Kapazitäten zu schaffen, um weitere Verleihstationen im Stadtgebiet einzurichten. Geprüft werden u.a. ein zusätzlicher Standort am Abwasserwerk (nach Umzug der technischen Fachbereiche der Verwaltung) sowie ein Standort am Geistinger Platz (lokales Einkaufszentrum, Quelle und Ziel potentieller Nutzer).

Hennef (Sieg), den 15.02.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

10. Dez. 2020

Hennef, den 07.12.2020

Antrag: Bereitstellung von Lastenrädern beim RSVG-Fahrradverleihsystem

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

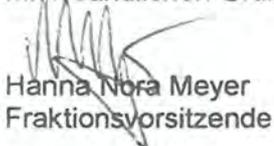
wir bitten darum, den folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen Ausschuss zur Beratung vorzulegen:

Die Verwaltung wird beauftragt, in Verhandlung mit der RSVG zu erreichen, dass neben den heute bereits zur Verfügung stehenden Leihfahräder (RSVG-Bikes) auch Lastenfahrräder zu Verleih im Hennefer Stadtgebiet angeboten werden.

Begründung:

Die Bereitstellung der RSVG-Bikes in Hennef und anderen rechtsrheinischen Städten ist bereits angelaufen. Gerade Lastenfahrräder bieten dabei ein großes Potenzial, da die meisten Menschen nicht über solche Fahrräder, aber ggfs. über einen Bedarf daran verfügen.

Mit freundlichen Grüßen


Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Dirk Schlömer
Ratsmitglied

Bettina Fichtner
Ratsmitglied

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausurm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

61 Mobilität A
Mitteilung



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

11. Nov. 2020

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Hennef, den 06.11.2020

Antrag: RSVG-Fahrradstellplätze in Geistingen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten darum, den folgenden Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt dem zuständigen politischen Gremium zur Beratung vorzulegen:

Wir beantragen in Geistingen weitere Stellplätze für die Leihfahräder der RSVG einzurichten. Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit der RSVG zu prüfen, ob es geeignete Orte in Geistingen gibt.

Begründung:

Das im Oktober gestartete Fahrradleihsystem der RSVG begrüßen wir ausdrücklich, denn es trägt zu einem wachsenden Mobilitätsangebot in der Stadt Hennef bei. Bürgerinnen und Bürger können sich mit den Fahrrädern schnell im Stadtgebiet bewegen, ohne auf ein Auto oder auf einen Bus zurückgreifen zu müssen.

Um das Angebot perspektivisch weiter zu verbessern ist es notwendig mehr Stellplätze an möglichst vielen Orten im Stadtgebiet zu schaffen. Wir wollen uns deshalb dafür einsetzen, dass es auch in Geistingen mehrere Stellplätze für Fahrräder des RSVG gibt. Mit Geistingen würde ein großer Teil des Stadtgebiets an das Fahrradnetz angeschlossen werden. Geeignete Orte für Stellplätze wären unserer Meinung nach z.B. der Parkplatz am Geistinger Platz, der Spielplatz in der Schulstraße, das Häuschen am Kurpark oder die Bushaltestelle auf der Schützenstraße.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

gez. Bettina Fichtner
Ratsmitglied

Henrik Schmidt
Ratsmitglied

gez. Dorothee Akstinat
Ratsmitglied

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausurm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

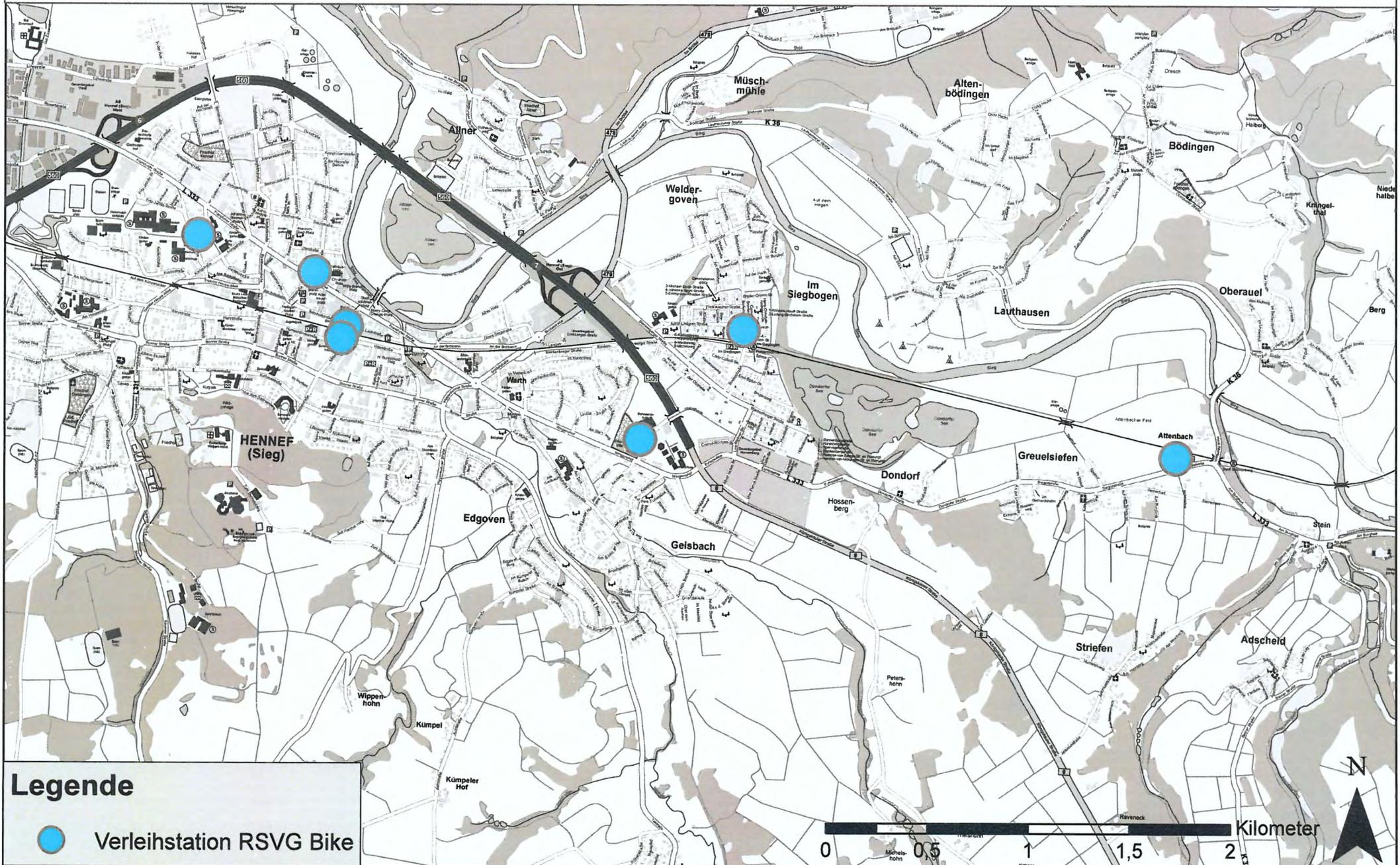
RSVG Bike - Standorte der Verleihstationen



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Amt für Stadtplanung
und -entwicklung





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2644
Datum: 05.02.2021

TOP: 1.13
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer, Überholverbot von ein- und mehrspurigen Kfz
Antrag der Fraktion Die Linke vom 08.04.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

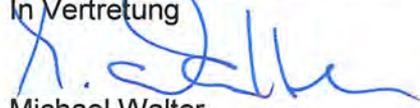
Die Fraktion „Die Linke“ beantragte die Installation der neuen Verkehrszeichen „Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen“ im Zentrumsbereich der Frankfurter Straße sowie die Einführung des neuen Verkehrszeichens „Grünpfeil für Radfahrer“ an allen Lichtzeichenanlagen im Stadtgebiet Hennef (Sieg).

Aufgrund der Besonderheit des Streckenabschnitts der Frankfurter Straße im Zentrum als Unfallhäufungslinie hat die Stadtverwaltung bereits die Unfallkommission (Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises, Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen NRW, Kreispolizeibehörde und Straßenverkehrsbehörde) hinsichtlich der Möglichkeiten zur Anordnung eines Überholverbots von Radfahrern beteiligt.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat eine fachliche Einschätzung in Aussicht gestellt, sobald zu den erst vor kurzer Zeit eingeführten Verkehrszeichen auch Verwaltungsvorschriften mit konkreten Regelungen für die Handhabung und Einsatzvoraussetzungen vorliegen.

Die Lichtzeichenanlagen im Stadtgebiet liegen überwiegend an klassifizierten Straßen (Kreis-, Landes- und Bundesstraßen). Auch hier kann erst bei Vorliegen der neuen Verwaltungsvorschriften für jede Anlage einzeln mit den Straßenbaulastträgern und der Kreispolizeibehörde geprüft werden, ob die Anbringung eines Grünpfeils für Radfahrer möglich ist.

Hennef (Sieg), den 05.02.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

E: 0904.2020

DIE LINKE.
Hennef

Hennef, den 08.04.2020

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung des zuständigen Ausschuß aufnehmen zu lassen.

- **Antrag:** Das neue Verkehrszeichen „Grünfeil für Radfahrer“ wird an allen Ampeln im Stadtgebiet eingeführt.



Begründung: Die jüngste Novelle der STVO sieht die Einführung des Verkehrszeichen vor. Damit soll der Radverkehr gefördert werden. Sobald die Novelle in Kraft tritt, soll schnellstmöglich mit der Installation der Schilder erreicht werden, daß Radfahren in Hennef erleichtert wird. Der rechtsabbiegende Radfahrer muß auch in Zukunft Rücksicht auf Fußgänger nehmen. Dadurch ist eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen. Da seitens der Verwaltung in der Vergangenheit keine Verkehrserleichterungen hinsichtlich einer Verbesserung des Radverkehrs vorgelegt wurden, müssen diesbezüglich immer Anträge aus den politischen Gremien erfolgen. Deswegen handelt es sich bei diesem Antrag nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Weitere Begründungen erfolgen in der Sitzung.

Detlef Krey

Ratsmitglied

E: 09.04.2020

DIE LINKE.
Hennef

Hennef, den 08.04.2020

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
ich bitte Sie nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung des zuständigen Ausschuß aufnehmen zu lassen.

Antrag: Das neue Verkehrszeichen „Verbot des Überholens von einspurigen und mehrspurigen Fahrzeugen“ wird in der Frankfurterstraße, dort wo Tempo 30 angeordnet ist, installiert.



Begründung:

Die jüngste Novelle der STVO sieht die Einführung des Verkehrszeichen vor. Durch das neue Verkehrszeichen wird das Überholen von Radfahrern verboten. Da das Überholen von Radfahrern auf der Frankfurter Straße in dem Bereich wo Tempo 30 ist, nicht möglich ist, sollte dieses auch durch die neue Beschilderung kenntlich gemacht werden. Die Autofahrer haben nicht die nötige Geschwindigkeit um zwischen 2 Laternen den Überholvorgang abzuschließen. Das Überholen von Radfahrern ist also nur dann möglich, wenn die vorgeschriebene Geschwindigkeit überschritten wird.

Da seitens der Verwaltung in der Vergangenheit keine Verkehrserleichterungen hinsichtlich einer Verbesserung des Radverkehrs vorgelegt wurden, müssen diesbezüglich immer Anträge aus den politischen Gremien erfolgen. Deswegen handelt es sich bei diesem Antrag nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Weitere Begründungen erfolgen in der Sitzung.

Detlef Krey

Ratsmitglied



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2636
Datum: 08.01.2021

TOP: 1.14
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation Rott, Dambroicher Str. K 40
Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 02.12.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Gemäß dem Antrag von CDU, FDP und Die Unabhängigen sollte die Verwaltung prüfen, ob an der Dambroicher Straße in Rott zwischen Kirche und der Gaststätte „Zum Alten Gasthaus“ ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann. Außerdem sollte geklärt werden, ob auf der Dambroicher Straße innerorts Tempo 30 eingerichtet werden kann und zusätzlich markierte Parkplätze auf der Straße markiert werden können.

Die Dambroicher Straße ist eine Kreisstraße (K 40) und hat als klassifizierte Kreisstraße im Straßenverkehrsnetz eine besondere überörtliche Verbindungsfunktion mit entsprechendem Verkehrsaufkommen. Die Straße wurde ca. 1996 durch den Straßenbaulastträger (Straßenbauamt des Rhein-Sieg-Kreises) unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung ausgebaut.

Dort wo es möglich war, wurden verkehrsverlangsamende Einengungen eingerichtet, die gleichzeitig auch als Querungshilfen zu nutzen sind. Fußgängerüberwege („Zebrastreifen“) hingegen wurden bei der Planung nicht vorgesehen, da keine maßgeblichen Querungszahlen vorlagen und keine besonderen Zielgruppen, wie etwa an der Schule in Söven, die Straße queren.

Die Gehwege haben unterschiedliche Breiten, was zum Teil den historischen Gebäuden geschuldet ist. Ferner resultieren die Gehwegbreiten auch aus den zur Verfügungen stehenden öffentlichen Grundstücken. Der notwendige Grunderwerb für breitere Gehwege war dem Straßenbaulastträger Rhein-Sieg-Kreis nicht gelungen.

Die Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen sind im Ortsteil Rott unter Berücksichtigung der Verkehrsfunktion und der vorhandenen Bebauung beim Ausbau der Straße bereits ausgeschöpft worden. So sind an den Ortseingangsbereichen, aber auch in der Ortsmitte, insbesondere an den Haltestellen Querungshilfen in Form von Mittelinseln oder Einengungen der Fahrbahn durch Gehwegaufweitungen vorhanden.

Durch parkende Fahrzeuge sind im Verlauf der Straße Hindernisse für den fließenden Verkehr vorhanden, die dazu führen, dass die Kraftfahrer sich überwiegend an die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h halten. Halteverbote im Zuge der Strecke würden den ruhenden Verkehr in die engen Wohnstraßen verdrängen und das Geschwindigkeitsniveau ansteigen lassen. Die einzelnen Grundstückszufahrten werden in der Regel freigehalten. Damit bestehen auch Möglichkeiten, im Begegnungsfall auszuweichen. Eine besondere Kennzeichnung durch Stellplatzmarkierungen ist nicht zwingend erforderlich. Die Strecke wird durch den Stadtordnungsdienst in unregelmäßigen Abständen kontrolliert.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) sind die Richtlinien zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen zu beachten. In diesen Richtlinien sind bestimmte Richtwerte hinsichtlich der Querungshäufigkeiten der Fußgänger und Fahrzeugmengen auf der Fahrbahn für die Entscheidung vorgegeben, ob ein Fußgängerüberweg, eine Querunginsel oder ggf. auch eine Lichtzeichenanlage einzurichten ist.

Die seitens der Stadtverwaltung durchgeführten Verkehrszählungen hatten zum Ergebnis, dass die vorhandenen Verkehrsbelastungen deutlich unter den in den o. a. Richtlinien aufgeführten Werten liegen und Fußgängerüberwege in Form von „Zebrastreifen“ nicht zu empfehlen sind. Zudem ist durch den verkehrsberuhigenden Ausbau an mehreren Stellen ein relativ sicheres Queren der Kreisstraße möglich, das Verkehrsaufkommen lässt in aller Regel ausreichende Verkehrslücken.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) sind nicht erfüllt. Unter Beachtung der gezählten Querungen in Bezug auf die in gleicher Zeit gemessenen Fahrzeuge ergibt sich in Anwendung der Richtlinien kein Handlungsbedarf hinsichtlich eines Fußgängerüberwegs. Auch baulich wäre eine Einrichtung kaum möglich, da die Gehwegbreiten im Zuge der Dambroicher Straße (K40) stark variieren und die erforderlichen Aufstellbreiten auf beiden Seiten meist nicht gegeben sind.

Der Straßenausbau der Kreisstraße wurde bewusst so angelegt, dass Querungen an mehreren Stellen möglich sind. Wie bereits erwähnt, sind am Ortsausgang Richtung Söven und in Ortsmitte (Höhe Kirche) beidseitige Einengungen angelegt, im Bereich der Bushaltestelle Ölgartenstraße sowie an der Einmündung Zur Hardt sind einseitige Einengungen vorhanden. Am Ortsausgang Richtung Dambroich ist zudem eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel eingerichtet.

Im Ergebnis der bisherigen Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer an die innerorts geltende Geschwindigkeitsbeschränkung hält, insbesondere an der Engstelle Dambroicher Straße / Marienkirchstraße wurden Geschwindigkeiten unter 40 km/h gemessen (Messergebnisse: 04/2011 - 47-48 km/h; 07-09/2011 - 58 km/h; 06/2012 - 34-44 km/h; 04/215 - 55 km/h; 10/2020 - 49-52 km/h).

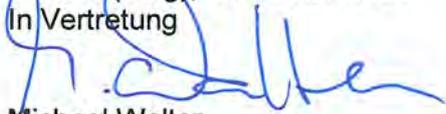
Die zuständigen Behörden sind nach den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gesetzlich verpflichtet, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur anzuordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemein bestehende Risiko erheblich übersteigt. Dies gilt insbesondere für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs.

Zur Beurteilung einer solchen Gefahrenlage dient auch die Heranziehung der bei der Polizei aktenkundigen Unfalldaten. Das Unfallgeschehen in der Dambroicher Straße ist aber als unauffällig einzustufen und kann somit weitere Maßnahmen nicht rechtfertigen.

In den geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist eindeutig geregelt, dass sich eine Tempo 30-Beschränkung weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Verkehrszeichen 306) erstrecken darf. Diese Straßen bilden ein so genanntes Vorbehaltsnetz, in dem nach den gesetzlichen Vorgaben eine innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen ist.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf klassifizierten Straßen ist nur bei bestimmten Voraussetzungen möglich, z.B. vor Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenheimen, Krankenhäusern (siehe Schule Söven). In Rott sind diese Voraussetzungen nicht gegeben.

Hennef (Sieg), den 27.01.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

E. 08.12.2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef, den 02.12.2020

Antrag: Zebrastreifen, Tempo-30 und Parkplätze in Rott

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob an der Dambroicher Straße in Rott zwischen Kirche und der Gaststätte „Zum Alten Gasthaus“ ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann. Außerdem soll auf der Dambroicher Straße innerorts Tempo-30 eingerichtet werden. Zusätzlich können Parkplätze auf der Straße markiert werden.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger beklagen seit langem die gefährliche Situation bei der Querung der Dambroicher Straße. Die verkehrlichen Gegebenheiten sind unübersichtlich, gerade wenn Autos aus Richtung Söven kommend mit den erlaubten 50km/h die Straße entlangfahren und Fußgängerinnen und Fußgänger, gerade Kinder als die schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Straßenseite wechseln möchten.

Ein Zebrastreifen könnte hier für mehr Sicherheit bei der Straßenquerung sorgen, genau-so wie Tempo-30 auf der gesamten Dambroicher Straße. Durch das Einzeichnen von Stellplätzen können die Parkplätze dargestellt und der Verkehr beruhigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Christoph Laudan
Ratsmitglied

Gez.
Wolfgang Neuhöfer
Ratsmitglied



DIE UNABHÄNGIGEN
(Bürgerinnen und Bürger für Hennes) e.V.
www.unabhaengige-hennes.com

Gez.
Claudia Jung
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Astrid Schmitz
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2640
Datum: 08.01.2021

TOP: 1.15
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Fußgängerüberweg Humperdinckstraße / Place Le Pecq
Antrag der CDU, FDP, Die Unabhängigen vom 02.12.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Mit dem Antrag wurde die Verwaltung gebeten, zum Schutz der Fußgänger als schwächstem Mitglied im Straßenverkehr offensichtliche Gefahrenstellen am Place le Pecq (Kreuzung Mittelstraße / Humperdinckstraße) analog zu den Maßnahmen an der Bonner Straße (Bevorrechtigung der Querung mittels „Zebrastrreifen“) zu entschärfen. Die vermeintlichen Gefahrenstellen wurden jedoch nicht näher konkretisiert.

Die Bonner Straße ist als Hauptverkehrs- und Vorfahrtsstraße mit einer wesentlich stärkeren Verkehrsbelastung konfrontiert. Die Humperdinckstraße, Mittelstraße und Place Le Pecq liegen hingegen in einer Tempo 30-Zone. Gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen sind aber Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen entbehrlich. Auch nach § 39 StVO dürfen örtliche Verkehrsregelungen nur erfolgen, „wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist“. Nach den Vorgaben des § 45 StVO sind verkehrliche Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Es liegen jedoch keine objektiven Erkenntnisse vor, welche die Anordnung eines Fußgängerüberweges rechtfertigen könnten. Die Örtlichkeit ist nicht unfallauffällig, durch die Einmündungssituation im Eckbereich Humperdinckstraße, Mittelstraße und Place Le Pecq ist der Kraftverkehr ohnehin gezwungen, sich vorsichtig und angemessen zu verhalten.

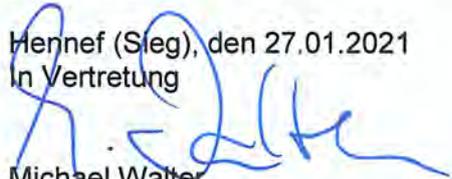
Im Vergleich zur Bonner Straße herrscht in der Tempo 30-Zone nur geringer Verkehr. Daher ist ein Fußgängerüberweg („Zebrastrreifen“) dort auch dann nicht sinnvoll, wenn durchgehend oder zeitweise eine hohe Fußgängerdichte besteht. Denn in dem Fall können Fußgänger gleich welchen Alters die Straße sicher überqueren, auch ohne dass ihnen rechtlich Vorrang vor dem Fahrzeugverkehr eingeräumt wird.

In aller Regel treten zudem häufig Lücken im Fahrverkehr auf, die groß genug sind, um die Straßen an beliebiger Stelle gefahrlos zu überqueren. In der Tempo 30-Zone dürfen sich Kraftfahrer nur mit geringer Geschwindigkeit bewegen und müssen immer und überall auch mit unachtsam die Fahrbahn querenden Fußgängern (insbesondere Kindern) rechnen. Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen in Tempo 30-Zone kann insofern kontraproduktiv sein, weil sie die stets erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit der Kraftfahrer auf einen begrenzten Bereich am Fußgängerüberweg reduzieren kann.

Im Übrigen würde die Errichtung verkehrlich unnötiger Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen auch die allgemein beklagte Verdichtung der Regelungen im Straßenverkehr verfestigen und eine ebenso unnötige Aufstellung zusätzlicher Verkehrsschilder erfordern, was aber der Übersichtlichkeit im Einmündungsbereich schaden würde.

Bei der Lichtung des Schilderwaldes dürfen Tempo 30-Zonen nicht ausgespart werden. Ein konsequenter Verzicht auf überflüssige und entbehrliche Verkehrszeichen und eine effektive Verkehrszeichenreduzierung dient der Verkehrssicherheit, so dass die Einrichtung entbehrlicher Fußgängerüberwege in Tempo 30-Zonen auch unter diesem Aspekt der Verkehrssicherheit eher schaden würden.

Hennef (Sieg), den 27.01.2021
In Vertretung


Michael Walter
Erster Beigeordneter

E-08 12-2020

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat der Stadt Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef, den 02.12.2020

Antrag: **Zebrastrreifen am Place le Pecq**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird gebeten, zum Schutz der Fußgänger als schwächstes Mitglied im Straßenverkehr die offensichtlichen Gefahrenstellen am Place le Pecq (Kreuzung Mittelstraße/ Humperdinckstraße) analog zu den Maßnahmen an der Bonner Straße (Bevorrechtigung der Querung mittels Zebrastrreifen) zu entschärfen.

Begründung:

Im Verkehrsgutachten, das im Zuge der Untersuchung der Bonner Straße erstellt wurde, waren dem zuständigen Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung auch die wesentlichen Fußgänger-Bewegungen aufgezeigt worden. Eine Hauptachse für Fußgängerbewegungen verläuft vom Place le Pecq über die Mittelstraße in Richtung Rewe und Kurhausstraße.

Dabei werden zum einen die Bonner Straße und zum anderen die Humperdinckstraße gekreuzt. In diesem Jahr wurde bereits eine wesentliche Gefahrenstelle (Kreuzung Bonner Straße) durch entsprechende Querungshilfen mit Zebrastrreifen entschärft. Nun gilt es, den zweiten Gefahrenbereich zu entschärfen und den schwächsten Verkehrsteilnehmern (älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Kindern und Schülerinnen und Schülern) Vorrang an diesem Kreuzungspunkt einzuräumen. Insbesondere zu den Stoßzeiten kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen mit Kraftfahrern und Radfahrern, die der Humperdinckstraße folgen bzw. aus der Mittelstraße in die Humperdinckstraße einbiegen.

Bereits jetzt ist die Querung der Humperdinckstraße an dieser Stelle durch abgesenkte Bordsteine und eine Pflasterung mitführenden Linien angedacht. Im Sinne der Steigerung der Sicherheit für Fußgänger sollte hier nun zusätzlich ein Zebrastrreifen eingerichtet werden.

Der Verweis, dass es hier bisher nicht zu nennenswerten Unfällen gekommen ist, kann nach unserer Meinung nicht als verhinderndes Argument aufgeführt werden, da zum einen auch diese Querung im Verkehrsgutachten von einem unabhängigen Sachverständigen analog zur Querung Bonner Straße als

wesentlicher (schützenswerter) Verkehrsweg benannt wurde und zum anderen nicht erst auf ein Schadensereignis gewartet werden darf, um offensichtlich notwendige und angemessene Eingriffe in den Straßenverkehr zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Christoph Laudan
Ratsmitglied

Gez.
Markus Kania
Ratsmitglied

Gez.
Ralf Offergeld
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Michael Marx
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Gez.
Christa Große Winkelsett
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Günter Kania
Sachkundiger Bürger

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2653
Datum: 13.01.2021

TOP: 1.16
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Übersicht von Straßen mit / ohne Tempo 30 - Beschränkung
Antrag der Fraktion Die Linke vom 16.11.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Fraktion „Die Linke“ beantragte die Aufstellung einer Liste derjenigen Straßen / Straßenabschnitte, die keine Tempobeschränkung auf 30 km/h besitzen, nebst Begründung, weshalb diese nicht auf Tempo 30 in der Geschwindigkeit reduziert wurden.

Das Straßennetz von Hennef (Sieg) umfasst Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. Die Straßenbezeichnungen gehen teilweise über mehrere Ortslagen, teilweise sind aber auch längere zusammenhängende Streckenabschnitte mit unterschiedlichen Straßennamen bezeichnet. Eine Auflistung der mehr als 900 einzelnen Straßennamen wäre selbst bei Angabe der Ortsbezeichnungen kaum übersichtlich.

Daher hat die Verwaltung das städtische Straßennetz in einer Gesamtdarstellung abgebildet mit Verlauf des so genannten Vorbehaltsnetzes (Bundes-, Landes-, Kreis- und städtische Vorfahrtsstraßen), sonstiger Gemeindeverbindungsstraßen sowie der Tempo 30-Zonen der einzelnen Wohnorte / Wohngebiete.

Bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Gemäß § 45 StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

Die Zonen-Anordnung darf sich aber weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken (Straßen des Vorbehaltsnetzes). Eine Ausnahme besteht nur im Bereich besonderer Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Seniorenheime o.ä.).

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO soll die Anordnung von Tempo 30-Zonen auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

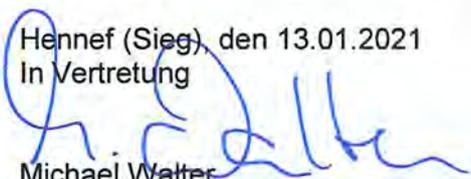
Unter Beachtung der gesetzgeberischen Wertung des § 45 Abs. 1 c Satz 2 StVO ist den Straßenverkehrsbehörden die Anordnung einer Tempo 30-Zone auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Vorbehaltsnetz) somit ausdrücklich untersagt. Auch wenn im Wortlaut nur die Rede von einer Tempo 30-Zone und nicht von einer Streckenbeschränkung ist, lässt sich dieser Vorschrift aber dennoch entnehmen, dass vom Gesetzgeber ansonsten im innerörtlichen Vorbehaltsnetz grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h vorgesehen ist.

Allgemein dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind die Bundes-, Landes-, Kreis- und städtischen Vorfahrtsstraßen innerorts in der Regel auf 50 km/h begrenzt. Ausnahmen sind im Bereich von besonderen Einrichtungen, die unmittelbar an die Straße grenzen, bereits auf 30 km/h beschränkt. Die meisten dichter besiedelten Wohngebiete sind als Tempo 30-Zonen ausgewiesen.

Lediglich dünn besiedelte Weiler mit nur verstreut und kaum zusammenhängender Bebauung fanden keine Berücksichtigung, da auf solchen Streckenabschnitten keine Akzeptanz für Verkehrseinschränkungen zu erwarten ist, welche dem Bau und Betrieb der Straße widersprechen.

Hennef (Sieg), den 13.01.2021
In Vertretung


Michael Walter
Erster Beigeordneter

E: 19.11.2020

MobilitätsA
32

DIE LINKE.
Hennef

Hennef, den 16.11.2020

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bitte Sie nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung des zuständigen Ausschuß aufnehmen zu lassen.

Antrag: Die Verwaltung stellt im Ausschuß eine Liste derjenigen Straßen/ Straßenabschnitte vor, die keine Tempobeschränkung auf Tempo 30 besitzen, nebst Begründung, weshalb diese nicht auf Tempo 30 in der Geschwindigkeit reduziert wurden. (Fraktionsbeschluß am 16.11.2020)

Begründung: In den Wochen vor der Kommunalwahl hat sich herausgestellt, daß fast alle Parteien und alle Bürgermeisterkandidaten überall im bebauten Raum in Hennef Tempo 30 fordern. Desweiteren wurde in unzähligen Gesprächen mit den Bürger*innen der Wunsch nach Tempo 30 geäußert.

Detlef Krey
FV Die Linke/ Hennef

§ 45 StVO Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.
Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.
Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.
An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten.
Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.
- (3) Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind,
- (9) **Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.**
Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.
Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Verwaltungsvorschriften zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

XI. Tempo 30-Zonen

1. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll.
Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen.
Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.
2. Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist.
Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.
3. Durch die folgenden Anordnungen und Merkmale soll ein weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone sicher gestellt werden:
 - a) Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite soll erforderlichenfalls durch Markierung von Senkrecht- oder Schrägparkständen, wo nötig auch durch Sperrflächen (Zeichen 298) am Fahrbahnrand, eingeengt werden.
Werden bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgenommen, darf von ihnen keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, keine Lärmbelästigung für die Anwohner und keine Erschwerung für den Buslinienverkehr ausgehen.

- b) Wo die Verkehrssicherheit es wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung oder die Belange des Buslinienverkehrs es erfordern, kann abweichend von der Grundregel "rechts vor links" die Vorfahrt durch Zeichen 301 angeordnet werden; vgl. zu Zeichen 301 Vorfahrt Rn. 4 und 5.
 - c) Die Fortdauer der Zonen-Anordnung kann in großen Zonen durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden.
Dies empfiehlt sich auch dort, wo durch Zeichen 301 Vorfahrt an einer Kreuzung oder Einmündung angeordnet ist.
4. Zur Kennzeichnung der Zone vgl. zu Zeichen 274.1 und 274.2.
 5. Die Anordnung von Tempo 30-Zonen ist auf Antrag der Gemeinde vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale der Verordnung und dieser Vorschrift vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.
 6. Lichtzeichenanlagen zum Schutz des Fußgängerverkehrs, die in bis zum Stichtag angeordneten Tempo 30-Zonen zulässig bleiben, sind neben den Fußgänger-Lichtzeichenanlagen auch Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen und Einmündungen, die vorrangig dem Schutz des Fußgängerquerungsverkehrs dienen. Dies ist durch Einzelfallprüfung festzustellen.



- Tempo 30-Zonen
- Tempo 30-Strecke
- Bundesautobahn
- Klassifizierte Straßen
(Kreis-, Landes- und Bundesstraßen)
- Städtische Straßen (Vorfahrtsstraßen)
- Gemeindeverbindungsstraßen



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2021/2648
Datum: 12.01.2021

TOP: 1.17
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Anschaffung zusätzlicher Geschwindigkeitsmesstafeln
Antrag der SPD Fraktion vom 06.12.2020

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die SPD Fraktion beantragte, dass die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche Geschwindigkeitsanzeigetafeln beschafft, ggf. soll dafür im nächsten Haushalt ein Budget zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit verfügt die Ordnungsverwaltung über 5 Geschwindigkeitsanzeigetafeln, die im gesamten Stadtgebiet eingesetzt werden. Die Geräte werden von einem Hennefer Unternehmen im Auftrag der Ordnungsverwaltung an den stets wechselnden Aufstellorten installiert.

Die Kosten für ein einzelnes Gerät mit notwendigem Zubehör (ohne Datenspeicherung) betragen ca. 2.171,75 brutto (Stand aus einem Angebot von 06/2020). Für Geräte mit Datenerfassung und -speicherung fallen je nach Ausstattung höhere Kosten an (ca. 2.500 €, ggf. auch mehr). Darüber hinaus fallen Kosten für die beauftragte Aufstellung der Geräte an. Der Vertrag müsste bei Anschaffung zusätzlicher Geräte dann auch angepasst werden.

Im Budget der Straßenverkehrsabteilung sind jährlich 2.000 € für Investitionen etatisiert. Aus diesem Betrag können jedoch keine Neuanschaffungen in größerem Umfang finanziert werden. Durch die doppelte Haushaltsführung für 2020 / 2021 sind Änderungen im laufenden Haushaltsjahr nur bedingt möglich. Im Rahmen der Haushaltsvorbereitungen für 2022 können Neubeschaffung und Auftragsvergabe neu ermittelt und beraten werden.

Hennef (Sieg), den 27.01.2021

In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Walter', is written over the printed name and title.



Fraktion im Rat
der Stadt Hennef

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

Bürgermeister Mario Dahm
Ratsbüro
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

10. Dez. 2020

Hennef, den 06.12.2020

Antrag: Anschaffung zusätzliche Geschwindigkeitsmesstafeln („Smiley-Tafeln“)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

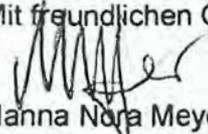
wir bitten um Beratung und Beschlussfassung des folgenden Antrags im zuständigen Ausschuss:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden zusätzliche Geschwindigkeitsmesstafeln („Smiley-Tafeln“) für die Stadt Hennef angeschafft; ggfs. wird dafür im nächsten Haushalt ein Budget zur Verfügung gestellt.

Begründung:

Immer wieder erreichen uns Beschwerden zu überhöhter Geschwindigkeit quer durch das ganze Stadtgebiet. Dabei ist vielerorts der dringende Wunsch zu vernehmen, dass die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dagegen vorgeht. Vielfach bleiben nicht vielen Optionen. Die Geschwindigkeitsmesstafeln, die durch ein Smiley-Symbol auf die gefahrene Geschwindigkeit hinweisen, sind ein geeignetes Mittel, um gleichzeitig Messungen durchzuführen und vor allem Autofahrer*innen zu sensibilisieren. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Messtafeln sollte erhöht werden, um schneller und an mehr Stellen im Stadtgebiet zum Einsatz kommen zu können.

Mit freundlichen Grüßen


Hanna Nora Meyer
Fraktionsvorsitzende

Henning Herchenbach
Ratsmitglied

Dorothee Akstinat
Ratsmitglied

Johannes Enns
Sachkundiger Bürger

Oliver Brock
Sachkundiger Bürger

Fraktionsvorsitzende:
Hanna Nora Meyer
Stoßdorfer Str. 4 B
Tel.: 0162 7486166

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Fraktionsbüro:
Rathaus der Stadt Hennef
Rathausturm Zimmer 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau
Vorl.Nr.: V/2021/2746
Datum: 12.02.2021

TOP: 1.18
Anlage Nr.: 18

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsberuhigung Wippenhohner Straße,
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 18.01.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen

Begründung

Zu der verkehrsrechtlichen Situation in der Wippenhohner Straße ist folgendes anzumerken:

Die Straßenverkehrsbehörden dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur anordnen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Die Wippenhohner Straße ist von der Landesstraße L 125 über Wippenhohn nach Söven eine Gemeindeverbindungsstraße und hat auch eine besondere Verbindungsfunktion zu den Einrichtungen am Steimelsberg. Insofern handelt es sich um eine Wegeverbindung im Vorbehaltsnetz, wo aufgrund der Straßenfunktion und Bedeutung im Straßen- und Wegenetz Beschränkung auf 30 km/h nicht vorgesehen sind. Die Einrichtung einer Tempo 30-Zone wäre ohnehin nicht geeignet, da es nur eine kaum als öffentliche Straße erkennbare Seitenstraße (Am Steinkäulchen) gibt, bei der stets eine Missachtung einer „rechts vor links“ – Regelung zu erwarten wäre.

Die Strecke ist geradlinig und gut überschaubar. Für Fußgänger ist ein separater Gehweg vorhanden, der teils mit Bordstein, teils mit Grünstreifen mit Baumbestand zur Fahrbahn abgegrenzt ist. Von der freien Strecke aus Richtung Wippenhohn / Steimelsberg kommend sind kurz hinter der Ortstafel zwei Einengungen vorhanden. Die Straße hat eine Breite unter 4,50 m, im Begegnungsverkehr sind kaum hohe Geschwindigkeiten möglich. Radfahrer queren im Einmündungsbereich zur L 125 über eine Mittelinsel mit Furtmarkierung, zur L 125 ist vor der Furt ein Stop-Zeichen.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h wäre unzumutbar, da die

Geschwindigkeiten im Einmündungsbereich zur L 125 ohnehin nur gering sein dürften. Der Einbiegende muss vorher abbremsen, wenn er in die Wippenhohner Straße einbiegt, der Ausfahrende muss zunächst am Stopp-Zeichen und anschließend an der Einmündung zur L 125 warten. Eine Verkehrsmessung in der Zeit vom 28.01.2021 bis 03.02.2021 hatte zum Ergebnis, dass die Mehrheit der Verkehrsteilnehmer sich an die geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h hält (v85 = 53/54 km/h).

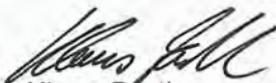
Es liegen objektiv keine Erkenntnisse vor, die eine besondere Gefahrenlage belegen könnten. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h ist unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen nicht erforderlich. Auch unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wäre dies hingegen unzumutbar.

Weitere Vorgehensweise:

Der Wasserverband des Rhein-Sieg-Kreises beabsichtigt u.a. in der Wippenhohner Straße eine Gewässeroffenlegung und Renaturierung des Liemichsgraben. Die Planungen haben nunmehr den Stand, dass das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Köln unmittelbar eingeleitet werden kann. Der entsprechend der Planung erhöhte Platzbedarf des Gewässers bedingt, dass sowohl die Lage als auch die Linienführung der Straße neu überplant werden muss.

In dem Zusammenhang werden verkehrsberuhende Maßnahmen planerisch mitbetrachtet.

Hennef (Sieg), den 12.02.2021



Klaus Barth
Vorstand

E: 18.01.2021



DIE UNABHÄNGIGEN
(Bürgerinnen und Bürger für Hennef) e.V.
www.unabhaengige-hennef.com

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 18.01.2021

Antrag: Verkehrsberuhigung Wippenhohner Straße

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird gebeten, das Teilstück der Wippenhohner Straße zwischen L 125 und dem Ortsgang bis zum endgültigen Ausbau des Hochwasserschutzes am Limbachsgraben und der geplanten Kanalisierungsmaßnahmen verkehrstechnisch so zu beruhigen, dass eine offensichtliche Gefahrenstelle entschärft wird.

Mögliche Maßnahmen sind

- die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h und
- die Erweiterung der Zone 30 (Blocksberg/Auf dem Limerich) über die Wippenhohner Straße hinaus.

Begründung:

Im angesprochenen Bereich liegt eine geschlossene Bebauung vor. Die bereits eingebauten Fahrbahnverengungen reichen nicht aus, sondern verleiten zum temporeichen Slalomfahren.

Die am nördlichen Ende des betreffenden Straßenabschnittes angelegte Querungshilfe ist auf Grund der Bebauung und Straßenführung nur spät einsehbar. Die Querungshilfe ist Teil des bevorzugten Schulwegs für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Rad aus der Geisbach und Edgothen zur Gesamtschule Hennef West und dem Gymnasium fahren.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h würde sowohl im Verlauf der Wippenhohner Straße als auch im Eingangsbereich zur L 125 für den Radverkehr mehr Sicherheit bringen.

Der Verweis, dass es hier bisher nicht zu nennenswerten Unfällen gekommen ist, kann nach unserer Meinung nicht als verhinderndes Argument aufgeführt werden.



Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Markus Kania
Ratsmitglied

Gez.
Swen Schubert
Sachkundiger Bürger

Gez.
Ralf Offergeld
*Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion*

Gez.
Michael Marx
*Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion*

Gez.
Günter Kania
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Regina Osterhaus-Ehm
Sachkundige Bürgerin

Gez.
Norbert Meinerzhagen
*Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“*



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 1.19

Vorl.Nr.: V/2021/2721

Anlage Nr.: 19

Datum: 08.02.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrssituation an der Bushaltestelle Söven, L 331 Oberpleiser Str.
Antrag CDU FDP Unabhängige vom 27.01.2021

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Gemäß dem Antrag von CDU, FDP und Die Unabhängigen soll die Verwaltung prüfen, ob an der Oberpleiser Straße in Söven auf Höhe der Bushaltestellen ein Fußgängerüberweg („Zebrastrifen“) sowie eine Einengung am Ortseingang eingerichtet werden kann.

Die Oberpleiser Straße ist eine Landesstraße (L 331) und erfüllt eine wichtige Verbindungs- und Erschließungsfunktion im örtlichen und überörtlichen Straßenverkehrsnetz. Im Zusammenhang mit dieser erheblichen Verkehrs- und Verbindungsbedeutung weist die Landesstraße ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen auf. Die Straße muss ggf. auch für Schwertransporte mit Übergrößen sowie landwirtschaftlichen Verkehr mit überbreiten Fahrzeugen oder mehreren Anhängern ohne große Hindernisse befahren werden können. Bei einer Landesstraße sind insgesamt andere Nutzungsansprüche gegenüber reinen Wohnstraßen zu berücksichtigen.

Die Ortschaft Söven ist am Beginn der geschlossenen Bebauung deutlich erkennbar mit Verkehrszeichen 310 „Ortstafel Söven“ gekennzeichnet. Mit der Ortstafel gilt gleichzeitig eine Höchstgeschwindigkeit von max. 50 km/h innerorts. Parallel der Fahrbahn ist auf der östlichen Seite von Westerhausen kommend ein gemeinsamer Geh-/Radweg eingerichtet. Ab der Einmündung Alter Garten ist auf der westlichen Seite ein Gehweg im Verlauf der Oberpleiser Straße vorhanden. Beide Wege sind mit Bordsteinen zur Fahrbahn abgegrenzt, die Wege sind ihrer Funktion entsprechend ausreichend breit. Im täglichen Verkehrsaufkommen verbleiben zur Querung der Straße auch an den Bushaltestellen in aller Regel ausreichend Lücken, um die Fahrbahn queren zu können.

Die Einrichtung eines Fußgängerwegs und einer Einengung können nicht einfach angeordnet werden, da bauliche Maßnahmen an der Landesstraße in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers, Landesbetrieb Straßen NRW, liegen. Zunächst müsste für die

Erforderlichkeit solcher Maßnahmen das Vorliegen besonderer Gefahren nachgewiesen werden, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr erheblich übersteigen. Derzeit gibt es für den in Rede stehenden Streckenabschnitt der L 331 aber keine Indikatoren, die eine besondere Gefahrenlage erkennen lassen.

Für eine Beurteilung der Notwendigkeit von Fußgängerüberwegen oder anderer Maßnahmen müssen Fußgängerzählungen und Verkehrsmessungen durchgeführt werden. Der Corona geschuldete eingeschränkte Schulbetrieb lässt repräsentative Zählungen aktuell nicht zu.

Die Verwaltung wird nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs Zählungen des Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehrs durchführen und anschließend Kontakt mit dem Landesbetrieb Straßen NRW aufnehmen, um mögliche bauliche Maßnahmen zu erörtern.

Hennef (Sieg), den 08.02.2021

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

E: 27.01.2021
/Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“ im Rat
der Stadt Hennef

Hennef, den 27.01.2021

Antrag: Zebrastreifen an der Bushaltestelle Oberpleiser Straße in Söven

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss der Stadt Hennef zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob an der Bushaltestelle Oberpleiser Straße in Söven ein Zebrastreifen mit rampenartiger Erhöhung eingerichtet und am Ortseingang die Fahrbahn verengt werden kann.

Begründung:

Bisher fahren die Fahrzeuge am Ortseingang Söven von Westerhausen kommend viel zu schnell. Gerade für Schulkinder stellt das Überqueren der Straße hier an der Bushaltestelle an der Oberpleiser Straße (L 331) in Höhe der Zinnestraße ein gefährliches Unterfangen dar.

Um gerade den Schulkindern, aber auch alten und gehbehinderten Menschen zu helfen, sollte hier ein Zebrastreifen mit rampenartiger Überhöhung (vgl. Bonner Straße) errichtet werden.

Außerdem sollte in Höhe des Ortsschildes südlich der Straße „Alter Garten“ die Fahrbahn verschwenkt bzw. eingeengt werden, um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge zu reduzieren.



Foto: Oberpleiser Straße (L 331) in Söven Höhe Zinnestraße



Symbolfoto: Fahrbahneinengung

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Wolfgang Neuhöfer
Ratsmitglied

Gez.
Ralf Offergeld
*Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion*

Gez.
Christoph Laudan
Ratsmitglied

Gez.
Michael Marx
*Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion*

Gez.
Dr. Sigurd van Riesen
Sachkundiger Bürger

Gez.
Norbert Meinerzhagen
*Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“*



Mitteilung

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: M/2021/0571
Datum: 12.01.2021

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	04.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Verkehrsrechtliche Entscheidung nach StVO Geschäft der laufenden Verwaltung
Schreiben des Landrats des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06.2020 und 18.08.2020

Mitteilungstext

Der Landrat hat mit Schreiben vom 30.06.2020 und 18.08.2020 die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises über die Handhabung von verkehrsrechtlichen Entscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltung informiert. Das Schreiben vom 30.06.2020 mit dem Hinweis, dass straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen der Verwaltung nicht durch einen politischen Beschluss ersetzt werden können, führte zu Irritationen. Mit dem Schreiben vom 18.08.2020 hat der Landrat mit Bezug auf eine Verfügung der Bezirksregierung vom 15.01.2014 ergänzt, dass im Fall eines Gebrauchs des Rückholrechts des Rates dennoch zwingend die rechtlichen Vorgaben für verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO zu beachten sind.

Im Wesentlichen beziehen sich die Ausführungen des Landrates auf die Anordnungen von Verkehrszeichen und Verkehrsmaßnahmen. Es sollte klargestellt werden, dass in der Regel die Entscheidungen über entsprechende Anträge eben als Geschäft der laufenden Verwaltung erfolgen und nicht im Rahmen eines Rats- oder Ausschussbeschlusses getroffen werden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung können in den Fachausschüssen erörtert und beraten werden, dabei können auch Anträge auf Verkehrszeichen gestellt werden, aber die Entscheidung, ob und welche Verkehrszeichen / -maßnahmen eingerichtet werden, bleibt im allgemeinen der Verwaltung als Pflichtaufgabe nach Weisung vorbehalten. Dabei ist zu beachten, dass die Bestimmungen der StVO Bundesrecht sind und nicht durch kommunale Einzelentscheidungen geändert werden können.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Entscheidungen nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) unterliegen einem für die Verwaltung verbindlich vorgeschriebenen Verfahren. Bei der Sachentscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Abs. 9 StVO festzustellen. So dürfen insbesondere Einschränkungen des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn besondere Gefahren vorliegen, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich überschreiten.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen können nicht herangezogen werden, um singuläres und individuelles Fehlverhalten im Straßenraum zu kompensieren. Verkehrsrechtliche Maßnahmen - wie z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung - sind ausschließlich dann geboten, wenn bei der originären Nutzung der Verkehrsanlage von dieser selbst und ihrer Beschaffenheit eine Gefahr ausgeht, die auch der erfahrene Verkehrsteilnehmer nicht oder nicht rechtzeitig erkennt oder mit der er nicht rechnen kann.

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, sind nicht anzuordnen. Die Vor- und Nachteile einer Maßnahme sind gegeneinander abzuwägen. Aus den in Frage kommenden Maßnahmen ist in der Regel das mildeste Mittel auszuwählen, ggf. kann es auch zu Entscheidungen kommen, dass keine Maßnahmen angeordnet werden.

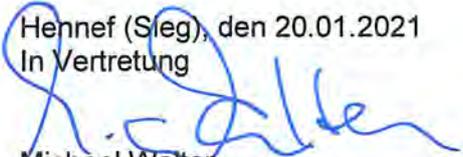
Eine Entscheidung nach § 45 StVO ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung, die von der Verwaltung getroffen wird. Es handelt sich nicht um eine politische Entscheidung. Vielmehr ist die Entscheidung nach § 45 StVO ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten von Gesetzes wegen als zur Entscheidung vom Rat auf den Bürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 3 1. Halbsatz GO NRW). Der Rat verfügt jedoch über die Befugnis, diese Geschäfte auch wieder an sich ziehen zu können (Rückholrecht nach § 41 Abs. 3 2. Halbsatz GO NRW) und diese Geschäfte gegebenenfalls auch einem Ausschuss zu übertragen. Das Rückholrecht bezieht sich auf alle Aufgabenbereiche der Gemeinde und umfasst sowohl Selbstverwaltungs-angelegenheiten als auch Pflichtaufgaben und kann sich auch auf einzelne Sachentscheidungen beziehen.

Sollte der Rat die Entscheidung nach § 41 Abs. 3 GO NRW an sich ziehen, müssten sich die Ratsmitglieder aber mit den jeweiligen Vorgaben der StVO und auch der dazu gehörigen Nebenbestimmungen vertraut machen und auch die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren einhalten, um im Wege der Abwägung aller relevanten Faktoren und Interessenslagen eine ermessensfehlerfreie Entscheidung zu treffen.

Die amtliche Begründung zu § 45 StVO fasst die Intention einer Regelung der Zulässigkeit und Reichweite einer verkehrsrechtlichen Anordnung so zusammen:

„Wegen der Zielrichtung „Gefahrenabwehr“ dient die Verkehrsregelungspflicht vordringlich der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie dem Schutz vor verkehrsbezogenen Emissionen. Andererseits ist die StVO kein Mittel der kommunalen Selbstverwaltung, die alles ermöglicht, was im Sinne einer Stadtgestaltung wünschenswert wäre. Die verkehrliche Stadtgestaltung muss deshalb im Einklang mit den Eingriffsbefugnissen aus § 45 stehen. Die StVO kann auch die häufig auf fehlenden Finanzmitteln beruhenden verkehrs- oder raumplanerischen Defizite nicht lösen. Eine Verkehrsregelung, die losgelöst von der gesellschaftlichen Akzeptanz ein bestimmtes Verhalten der Bürger erzwingen soll, das ohne faktische Wirkung lediglich massenhaft Verkehrsverstöße provoziert, wäre nicht nur rechtswidrig, sondern würde auch das Vertrauen der Bürger in die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung untergraben.“

Hennef (Sieg), den 20.01.2021
In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter

Mitteilungen - Wirtschaft und Verkehr

StGB NRW-Mitteilung vom 01.07.2010

Pressemitteilung: Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW) tritt dafür ein, den „Schilderwald“ in den Kommunen zu lichten und Hinweistafeln auf öffentlichen Straßen auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. „Damit können sich Autofahrer besser auf den Straßenverkehr konzentrieren und fahren aufmerksamer“, begründete der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf diese Initiative.

Straßenverkehrsbehörden sollten systematisch überprüfen, welche Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können. Die Verkehrspolitik in den Kommunen könnten die Straßenverkehrsbehörden unterstützen, indem sie in Verkehrsschauen sowie Unfallkommissionen in Kooperation mit der Polizei an der Reduzierung von Verkehrszeichen mitwirken.

An die Straßenplaner geht der Appell, bei der Neu- und Umgestaltung von Straßen- und Verkehrsräumen auf eine Vereinfachung hinzuarbeiten. Von den Gerichten erhofft sich der StGB NRW, dass diese die hohe Eigenverantwortlichkeit insbesondere der motorisierten Verkehrsteilnehmer in jedem Einzelfall besonders gewichten.

Wegen formaler Mängel befindet sich die zum September 2009 novellierte Straßenverkehrsordnung (StVO) derzeit wieder im Gesetzgebungsverfahren. „Dies kann dazu genutzt werden, mehr Arten von Markierungen auf den Straßen zuzulassen“, machte Schneider deutlich. Wie in anderen Staaten könnte beispielsweise durch einen gelben Anstrich der Bordsteine ein Parkverbot gekennzeichnet werden. Damit könnte eine Vielzahl von Schildern, die bisher den ruhenden Verkehr regeln, entfallen.

Der StGB NRW hat eine Konzeption zum systematischen und verkehrssicheren Abbau von Schildern erarbeitet, die unter folgenden Stichworten zusammengefasst werden kann:

- Verkehrsregelungskonzepte erstellen und konsequent umsetzen
- Mehr und weiträumigere Zonenregelungen
- Keine Wiedergabe von Gesetzestexten auf Verkehrsschildern
- Keine Dopplung und Erläuterung von Verkehrszeichen
- Überprüfung der Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „weniger ist mehr“
- Gefahrzeichen konsequent reduzieren
- Aktionismus vermeiden
- Verzicht auf Schilder, welche die StVO nicht vorsieht

Erste Priorität - so Schneider - müsse bei allen Überlegungen die Verkehrssicherheit insbesondere der Schwächeren im Straßenverkehr sein. Jeder Verkehrsteilnehmer sei durch die StVO zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Schilderabbau dürfe nicht zu einer Betonung des „Rechts des motorisierten Stärkeren“ führen.

Az.: III

§ 39 Verkehrszeichen

- (1) Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften dieser Verordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.
... insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.
... Gefahrzeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

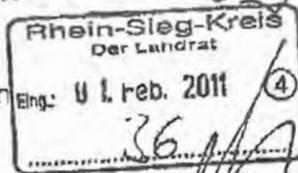
Bezirksregierung Köln



*36.1/96.14
bitte auch von BM
- Straßenverkehrsbehörde
zur Verfügung stellen!*

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Ländräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen



-Straßenverkehrsämter-

Datum: 01.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
25.1.3-124/10/1e
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:
Frau Hergert
anka.hergert@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 325
Telefon: (0221) 147 - 3852
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,18,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 865 60
IBAN:
DE3430050000000086560
BIC: WELADED3

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

Aufgrund zahlreicher Anfragen und aktuell auftretender Einzelfälle hinsichtlich der Zuständigkeitskompetenz bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO gebe ich Folgendes zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Die StVO ist Bundesrecht, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs gehören seit jeher zu den staatlichen Aufgaben. Sie werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungskreises der Kommune (BVerwG Urteile vom 19.03.1976 - VII C 71/72, NJW 1976,2175 und vom 29.06.1983 - 7 C 102/82, NVwZ 1983,610).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 28 Abs. 2 GG steht den Gemeinden eine umfassende Regelungskompetenz zur Wahrung des Wohls ihrer Einwohner nicht schlechthin zu, sondern nur soweit es um

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirkregierung Köln



die Wahrnehmung der „im Rahmen der Gesetze“ bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geht. Regelungen des Straßenverkehrs sind - wie oben angeführt - eben grundsätzlich keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern staatliche Aufgaben.

Datum: 01.2011
Seite 2 von 3

Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Da die Regelung und Lenkung des Straßenverkehrs nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht unterliegt, hat eine Gemeinde auch bloße faktische Veränderungen der Verkehrsverhältnisse, die verkehrsregelnde Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde bewirken, hinzunehmen.

Auch die Regelung des § 45 Abs. 1b S. 2, Abs. 2 StVO, der den Einfluss der Kommunen zwar in Einzelfällen stärkt, ändert die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Den Gemeinden sollte in den konkreten Fällen der Einvernehmenserteilung bei städtebaulich begründeten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden ein Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen gewährt werden (vgl. die Amtliche Begründung VkBf 1980, 511). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Anordnung einer Maßnahme bereits im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde liegt. Dazu gehört lediglich die Entscheidung der Gemeinde darüber, ob sie die verkehrsregelnde Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durch Erteilung ihres Einvernehmens ermöglicht oder aber durch Versagung des Einvernehmens verhindert. Die Anordnung selbst bleibt eine staatliche Angelegenheit. Liegt das Einvernehmen vor, so entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über diese staatliche Angelegenheit in eigener Verantwortung ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft (Vergleichbar mit § 36 BBauG).

Bezirksregierung Köln



§ 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c StVO enthält zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft nur ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber bestimmten, nicht erwünschten Anordnungen der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde. Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen lässt sich dieser Regelungen ebensowenig entnehmen wie ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über einen solchen Antrag (BVerwG Urteil vom 20.04.1994 - 11 C 17/93, NVwZ 1994,544).

Datum: 01.2011
Seite 3 von 3

Im Einzelfall kann bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung die Planungshoheit der Gemeinde und somit auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht betroffen sein.

Ein Eingriff in die Planungshoheit liegt bei Verkehrsregelungen allerdings nur dann vor, wenn die Maßnahme den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde betrifft. Da bestimmte örtliche Verkehrsplanungen im Rahmen der Bauleitplanung zu den der Gemeinde obliegenden (eigenen) Aufgaben (so §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), gehören und die -wie oben beschrieben -u.a. durch § 45 StVO teilweise insoweit verstärkt wurden, als dass nunmehr die städtebauliche Entwicklung (auch) durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen unterstützt werden kann, könnten hier Eingriffe in die Planungshoheit eintreten. Das setzt jedoch eine hinreichende und konkretisierte gemeindliche Planung voraus, in die eingegriffen werden könnte.

Im Auftrag

(Diehl)

Bürgermeister/in

im RSK

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Herr Pütz

Zimmer: B 4.31

Telefon: 02241 - 13-2002

Telefax: 02241 - 13-42002

E-Mail: harald.puetz
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

36.1

03.02.2011

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

ab - 62

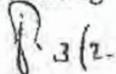
Sehr geehrte(r) Frau / Herr Bürgermeister/in,

die beigelegte Verfügung der Bezirksregierung vom 12.01.2011 übersende ich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung.

Das Thema werde ich auch als Tagesordnungspunkt bei der diesjährigen Besprechung der Straßenverkehrsbehörden vorsehen, an der Vertreter Ihres Fachbereiches teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pütz)



E Dez. 25 : 05. Nr. 2602
D

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Detmold
- Kommunalaufsicht -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

nachrichtlich:

Bezirksregierung Arnberg
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Düsseldorf
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Köln
- Kommunalaufsicht -

Bezirksregierung Münster
- Kommunalaufsicht -

Landkreistag NRW
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstr. 18-32
50670 Köln

Kommunalrecht/Straßenverkehrsrecht

Rechtsstellung der Gemeinden beim Vollzug des § 45 StVO
Entscheidungsbefugnisse des Rates für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen

Anfrage der Bezirksregierung Detmold (Kommunalaufsicht) vom
23.11.2011 (per E-Mail)

Anlass Ihrer Anfrage war ein konkreter Einzelfall in Ihrem Regierungsbezirk, der innerhalb der zuständigen Aufsichtsbehörden rechtlich un-

22. Oktober 2012

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31-43.02.01/02-2-1048/11

MR Vöizke

Telefon 0211 871-2536

Telefax 0211 871-16-2536

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



terschiedlich bewertet wurde. Im Rahmen einer Abfrage bei den anderen Bezirksregierungen wurde deutlich, dass auch die Bezirksregierungen dazu keine einheitliche rechtliche Auffassung vertreten. Der Städte- und Gemeindebund vertrat in einem vergleichbaren Fall inhaltlich die gleiche Auffassung wie die Bezirksregierung Detmold.

Die nachstehenden Ausführungen dienen der Beantwortung Ihrer Anfrage und der einheitlichen Rechtsanwendung in den Bezirksregierungen. Die nachfolgenden Ausführungen sind mit den zuständigen Referaten des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr abgestimmt und werden von dort auch dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zugeleitet.

1. Zuständigkeiten beim Vollzug der Straßenverkehrsordnung

Sachlich zuständig für die Ausführung der StVO sind gem. § 44 Absatz 1 StVO die Straßenverkehrsbehörden; dies sind die nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden zugewiesen sind.

In NRW sind nach der "Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung" Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO grundsätzlich die Kreisordnungsbehörden. Gem. § 6 dieser Verordnung sind für Maßnahmen nach § 45 StVO in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig.

2. Aufgabentypus der Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden

Die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts bestehenden Aufgaben werden in Entscheidungen des BVerwG als staatliche Aufgaben klassifiziert, die die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis erfülle (Urteil v. 29.06.1983, 7 C 102/82; Urteil v. 20.04.1994, 11 C 17/97; Urteil v. 14.12.1994, 11 C 4/94). Die Entscheidungen des BVerwG bezogen sich auch in der Klassifizierung des Aufgabentyps auf straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen in Bayern und Baden-Württemberg, wo (für BaWü seinerzeit) kommunalverfassungsrechtlich der Dualismus von kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben (eigener Wirkungskreis) und



übertragenen staatlichen Auftragsangelegenheiten (übertragener Wirkungskreis) vorzufinden ist. In Bayern ist dementsprechend auch im Gesetz über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) in Art. 4 festgehalten, dass die Gemeinden, soweit sie Straßenverkehrsbehörden sind, diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis erfüllen.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsgeber hat bei der Regelung kommunaler Aufgaben diesen Dualismus nicht gewählt, sondern ist bekanntermaßen dem sog. Weinheimer Entwurf einer Gemeindeordnung von 1948 gefolgt. Für NRW wurde damit das monistische Aufgabenverständnis übernommen, nachdem staatliche Aufgaben nur in der Form der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können, die aber auch grundsätzlich als Selbstverwaltungsangelegenheiten eingestuft werden (OVG NRW, Beschluss v. 16.03.1995, 15 B 2839/93; Urteil v. 17.07.2003, 12 A 5381/00). Da der Staat aber für die Ausgestaltung und Erfüllung dieser Aufgaben, die trotz der Übertragung auf die Träger kommunaler Selbstverwaltung funktional solche des Staates sind, Verantwortung trägt, steht ihm ein gesetzlich bestimmtes Aufsichts- und Weisungsrecht zu (OVG NRW, Urteil vom 30.06.2005, 20 A 3988/03). Auch dadurch wird der Selbstverwaltungscharakter einer Aufgabe nicht ausgeschlossen (vgl. W. Riotte/K. Waldecker, NWVBI 1995, 401: "Zur Einordnung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in den Zuständigkeitskatalog des § 73 I VwGO").

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO und der örtlichen Ordnungsbehörden nach § 45 StVO werden in NRW von diesen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung erfüllt. Dies ergibt sich zum einen aus § 3 OBG NRW zum anderen aber schon aus dem Gesetz über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 bzw. seit dem Inkrafttreten des OBG im Jahre 1956 gem. dessen Übergangsvorschrift in § 51 (vgl. Rauball, VR 1987 S. 181, 185).

3. Kompetenzverteilung beim Vollzug der StVO innerhalb der Gemeinde

Auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die, wie dargelegt, als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrgenommen werden, richtet sich die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinde nach der allge-



meinen kommunalverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (vgl. VG Düsseldorf Urteil v. 09.02.2011, 1 K 3658/99).

Seite 4 von 4

Damit orientiert sich die Zuständigkeit vornehmlich an § 41 GO. Nach dem Grundsatz der Allzuständigkeit des Rates ist dieser für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Im Verhältnis von Rat zum Bürgermeister geht die GO von der Fiktion aus, dass auch die **Geschäfte der laufenden Verwaltung** ursprünglich in der Kompetenz des Rates liegen und auf den Bürgermeister lediglich als übertragen gelten (§ 41 Abs. 3 GO). Solche Aufgaben können deshalb vom Rat in seine Ausführungskompetenz "zurückgeholt" werden. Das bedeutet für den konkreten Fall in Bad Oeynhausen: auch wenn man die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Gebiet der Stadt gemäß § 45 Abs. 1 StVO als Geschäft der laufenden Verwaltung qualifiziert, ist der Rat aufgrund seines Rückholrechts zur Beschlussfassung in dieser Materie befugt. Er hat dabei selbstverständlich die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Lediglich in der Situation, dass die für den Straßenverkehr zuständigen obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden gem. § 44 Abs. 1 StVO nach Maßgabe des Landesrechts (OBG NRW) Weisungen erteilen, ist die Entscheidungskompetenz des Rates darauf beschränkt, die Ausführung der Weisung durch den Bürgermeister zu überwachen und sich über den Stand der Umsetzung zu informieren (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO).

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist der Rat einer Gemeinde befugt, Beschlüsse zu Maßnahmen nach § 45 StVO zu fassen, die auch die örtlichen Ordnungsbehörden (hier Straßenverkehrsbehörde) zu beachten haben. Der Rat hingegen hat bei seiner Beschlussfassung die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und die fachlichen Weisungen der höheren Straßenverkehrsbehörden zu beachten.

Im Auftrag


(Völzke)



- 36 z-u. *CPJ/26/14*
- DB.SVA' 2

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 12.03.2013
Seite 1 von 2

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen



Aktenzeichen:
25.1.3-194/10/He
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:
Frau Herger
Pers.Ereichb.:Mo-Fr Vormittag
anita.herger@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 325
Telefon: (0221) 147 - 3652
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED3

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3186

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

~~Straßenverkehrsbehörden-~~

ASB, P.1913.

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO
Meine Rundverfügung vom 12.01.2011 -Az.: w.o.-

Anlage:-1-

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) vom 22.10.2012 -31-43.02.01/02-2-1046/11-, den ich als Anlage beifüge, konkretisiere ich meine o.a. Rundverfügung wie folgt:

Wie bereits in meiner o.a. Rundverfügung dargelegt, sind die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 StVO Pflichtenaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gem. § 3 OBG, die nach § 44 Abs. 1 S. 1. StVO i.V.m. § 1 VO über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der StVO, von den Kreisordnungsbehörden wahrgenommen werden. Nach § 6 dieser ZuständigkeitsVO sind für Maßnahmen nach § 45 StVO in Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte zuständig,

Außer in § 45 Abs. 1b und 1c StVO, in denen ausdrücklich ein Einvernehmen zwischen Straßenverkehrsbehörde und Gemeinde festgeschrieben ist, enthält weder die StVO noch die ZuständigkeitsVO eine Bestimmung wie und durch wen die Aufgaben nach § 45 StVO innerhalb der Gemeinde wahrgenommen werden muss.



Die Rechtsauffassung, dass der Gemeinde -außer in § 45 Abs. 1b und 1c StVO - ein Initiativ- oder Anordnungsrecht nicht zu stehe, hat das VG Düsseldorf in seinem Urteil vom 09.02.2001 (1 K 3658/99) angezweifelt. Das VG Düsseldorf hat in dieser Entscheidung auf die Allzuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO verwiesen. Das heißt, die Gemeinden nehmen ihre Aufgaben gem. § 3 OBG als örtliche Ordnungsbehörden wahr. Die Festlegung, wer innerhalb der Gemeinde die Aufgabe ausführt, richtet sich nach kommunalrechtlichen Bestimmungen. Dieser Rechtsauffassung hat sich das MIK mit o.a. Erlass angeschlossen.

Das bedeutet, dass sich der Rat oder einer seiner Ausschüsse mit Themen des § 45 StVO beschäftigen und auch Beschlüsse hierzu treffen kann, die allerdings die Voraussetzungen des § 45 StVO zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenrechtlichen Regelung erfüllen müssen. Darüber hinaus hat der Rat die fachaufsichtlichen Weisungen der Obersten Landesbehörden und der höheren Straßenverkehrsbehörden gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO zu berücksichtigen.

Sollte der Rat oder einer seiner Ausschüsse einen rechtswidrigen Beschluss fassen, weil z.B. die Voraussetzungen für die Anordnung oder die Aufhebung einer Maßnahme nach § 45 StVO nicht vorliegen, kann eine Weisung zur Beanstandung dieses Beschlusses oder dessen Aufhebung nur über die Kommunalaufsicht gem. §§ 122, 123 GO erfolgen.

Im Auftrag


(Diehl)

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

**Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung**

Frau Kramer

Zimmer: B 4.29

Telefon: 02241-13 - 2004

Telefax: 02241-13 - 3361

E-Mail: helga.kramer
@rhein-sieg-kreis.de

615

II 132 Sigt R W. 315

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11

Datum
30.04.2013

Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 12.03.2013

Sehr geehrte Frau Feiden,
sehr geehrte Herren,

die Bezirksregierung Köln hat mit Datum vom 12.03.2013 aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 22.10.2012 ihre Rundverfügung vom 12.01.2011 konkretisiert.

Darin wird entgegen der bisherigen Rechtsauffassung festgestellt, dass der Rat oder einer seiner Ausschüsse sich mit Themen des § 45 StVO beschäftigen und Beschlüsse hierzu treffen kann (Rückholrecht).

Diese müssen jedoch die Voraussetzungen des § 45 StVO zur Anordnung oder Aufhebung einer straßenverkehrsrechtlichen Regelung erfüllen. Das heißt, der Rat hat - wie die Verwaltung auch - seine Entscheidung auf der Grundlage von § 45 StVO abzuwägen, also die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes zu beachten und keine sachfremde Erwägungen einfließen zu



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41)-13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

lassen. Ferner sind die fachaufsichtlichen Weisungen der Obersten Landesbehörden und der höheren Straßenverkehrsbehörden gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO i.V.m. § 3 OBG zu berücksichtigen. Bei einem rechtswidrig gefassten Beschluss kann eine Weisung zur Beanstandung oder dessen Aufhebung über die Fachaufsicht erfolgen.

Die o.g. Dokumente habe ich beigefügt. Ich bitte Sie, diese innerhalb Ihrer Gebietskörperschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Siegberg)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegberg', written in a cursive style. The signature is positioned above the printed name '(Siegberg)'. There are some faint, illegible markings above the signature, possibly from a stamp or another signature.



Mitteilung

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: M/2021/0584
Datum: 21.01.2021

TOP: 3.2
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Mobilität	17.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Schnellbuslinien im Bereich der Stadt Hennef

Mitteilungstext

Der Rhein-Sieg-Kreis hat im Jahr 2020 ein regionales Schnellbuskonzept erarbeitet und in der ersten Ausbaustufe 5 Linien zur Förderung angemeldet. Die Linie SB52 Hennef-Uckerath-Asbach wurde als erste neue Schnellbuslinie im Dezember 2020 gestartet (s. hierzu auch TOP 2.6 des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 18.05.2020). Eine verlässliche Aussage zur Akzeptanz der Linie bzw. zu den Fahrgastzahlen ist derzeit pandemiebedingt nicht möglich, es sind aber sowohl hier wie auch beim Rhein-Sieg-Kreis schon etliche positive Rückmeldungen erfolgt.

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2021 soll die Linie SB53 Hennef-Ruppichterath-Waldbröl starten, hier laufen derzeit die Detailplanungen und die Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis.

Auf den Schnellbuslinien werden ausschließlich neue Fahrzeuge eingesetzt, die über den üblichen Standard bei Neufahrzeugen (Klimaanlage, USB-Anschlüsse an den Plätzen, automatische Fahrgastzählung) hinaus auch mit W-LAN und Überlandbestuhlung ausgestattet sind.

Hennef (Sieg), den 21.01.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

